

# I.

## Ueber das vaterländische Statutenwesen

von

Dr. Joseph Rapp,

k. k. Regierungsrath und Kammerprokurator im Lande  
Oesterreich ob der Enns \*).

---

Zweite Unterabtheilung:

Statut von Trient.

Es ist schwer zu bestimmen, wann das Trienter Statut zuerst entstanden sei. Ueberhaupt aber sind die italienischen Statuten weit früher als die deutschen in das Leben getreten, hauptsächlich weil das alte römische Recht in Italien viel früher als in Deutschland um sich gegriffen hat. Zwar war dasselbe dort nie ganz erloschen; aber nebenher galten auch die longobardischen und zum Theil noch andere Gesetze neuerer Völker nebst den Kapitularien Karls des Großen und seiner Nachfolger, und es bestanden zugleich viele zum großen Theile eben aus diesen Gesetzen hervorgegangene Gewohnheitsrechte. Als man nun in Bologna und später auch anderswo angefangen

---

\*) Man sehe Band III dieser Zeitschrift, wo die vorstatutarische Justizverfassung Tirols, und B. V, wo die deutschen tirolischen Statuten dargestellt wurden.

hatte, das römische Recht öffentlich zu lehren, diese Lehre außerordentlichen Beifall fand, und die daraus zahlreich hervorgegangenen Rechtsgelehrten in großes Ansehen kamen, aber auch alles nach den römischen Gesetzen entscheiden wollten, so wurden nicht nur die geschriebenen neuern Gesetze der Longobarden und andere beinahe ganz verdrängt, sondern die Gewohnheitsrechte kamen dabei in nicht geringere Gefahr. Da man nun vorzüglich diese von den römischen Rechtsgelehrten sich nicht ebenfalls nach und nach rauben lassen wollte, sammelte man sie, und verwandelte sie in geschriebene Gesetze, als bleibende Ausnahmen vom römischen Rechte. Dazu kam, daß die lombardischen Städte durch den mit dem Kaiser Friedrich I. im J. 1183 geschlossenen Konstanzer Frieden das Recht erlangt hatten, sich unabhängig von kaiserlichen Statthaltern selbst zu regieren, und dadurch genöthiget waren, ihre Regierungsform zu ordnen, und zu dem Ende allerlei Verfügungen zu treffen, die dann ebenfalls gesammelt wurden. So entstanden nach und nach zahllose Statuten nicht nur von Städten, sondern auch von jenen Bezirken und Herrschaften des flachen Landes, die von den Städten unabhängig waren, und ihr Entstehen fällt eben in die nächste Zeit nach dem Konstanzer Frieden und in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Von der zu Trient nächsten italienischen Stadt Verona ist das älteste bekannte Statut vom J. 1228. Alle diese Statuten wurden von Zeit zu Zeit umgearbeitet, vermehrt und verbessert, bis sie endlich einen mehr bleibenden Bestand erlangt haben <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> M. s. Muratori Dissertazioni sopra le antichità italiane  
T. 1. Dissert. 22.

Der Freiherr Johann Jakob von Crefferi, ein in der Geschichte seiner Vaterstadt Trient sehr unterrichteter Schriftsteller<sup>2)</sup> macht es im hohen Grade glaubwürdig, daß die Stadt Trient zu den lombardischen Städten gehöret, und obwohl sie später durch kaiserliche Verleihung dem Bischöfe geschenkt wurde, ihr Magistrat doch lange eine gewisse Selbstständigkeit und großen Einfluß in die Gesetzgebung behauptet habe. Ihr Statut, das in drei Bücher, *de civilibus*, *de Syndicis*, *de criminalibus* zerfällt, ist in seinen zivilrechtlichen Bestimmungen und in seinen Strafgesetzen den Statuten von Verona und andern oberitalienischen Städten höchst ähnlich, ja mit denselben in gar vielen Stücken ganz gleichlautend. Auch haben sich da Spuren der alten lombardischen Städteverfassung länger als beinahe in irgend einer andern italienischen Stadt erhalten, wovon wir hier nur der unten anzuführenden Vorsichten in der Wahl des Prätors oder Podestà erwähnen wollen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß auch das Trienter Statut ungefähr gleichzeitig mit den Statuten der übrigen oberitalienischen Städte entstanden sei, wenn schon ein so alter Kodex desselben nicht bekannt ist, und auch das bestehende Statut darüber keinen nähern Aufschluß gibt. Nur von der Abtheilung, die den Titel: *De Syndicis*, führt, und hauptsächlich Polizeigesetze und Gemeindeanstalten enthält wird gesagt, sie bestünde schon seit den ältesten Zeiten aus den Regierungsperioden der Bischöfe Bartholomäus, Heinrich, Nikolaus, Albert von Ortenburg, Georg von

---

<sup>2)</sup> Ricerche storiche e documenti riguardanti l'autorità e giurisdizione del magistrato consolare di Trento. Mspt. in der Bibl. Tirol.

Lichtenstein, und vieler andern Bischöfe von Trient. Der erste und älteste der da genannten Bischöfe, Bartholomäus Quirini, ein Venezianer, gelangte zu Ende des Jahres 1306 zum Besitze des Bisthumes, und starb schon den 23. Juni 1307, und es wird von einem Trienter Schriftsteller <sup>3)</sup> aus der erwähnten Vorrede offenbar irrig gefolgert, daß unter diesem Bischöfe das Trienter Statut sein Entstehen erhalten habe, wie denn seiner auch nur in Beziehung auf das Buch de Syndicis erwähnt, und auch da nicht gesagt wird, daß es unter ihm zuerst zusammen getragen wurde. Wahrscheinlich geschahen unter ihm und seinen Nachfolgern nur Verbesserungen und Ergänzungen desselben Buches, und eine Arbeit dieser Art (*correctio et suppletio*, wie die Vorrede sagt) wurde ferner im Jahre 1425 von dem Bischöfe Alexander aus dem polnischen Geschlechte der Herzoge von Mazowien, Oheim des Kaisers Friedrich IV., vorgenommen.

Im bischöflichen Archive zu Trient befand sich, wenigstens in früherer Zeit, die Handschrift eines von dem Bischöfe Nikolaus von Brünn, der den Bischofsitz vom Jahre 1338 bis 1347 inne hatte, vermehrten Trienter Statutes und zwar in deutscher Sprache <sup>4)</sup>. Leider konnte ich dasselbe nicht einsehen; wahrscheinlich bezog es sich aber auch nur auf das Buch de Syndicis.

---

<sup>3)</sup> Innocenz von Prato. M. s. Monumenta Eccl. Trid. pag. 88, wo die Stelle angeführt wird, ohne sie weder zu bejahen noch zu verneinen.

<sup>4)</sup> Zu dieser Zeit war Bischof Ulrich IV. von Lichtenstein. Aber die Verbesserung des Statutes ist das Werk des Vorfahrers Ulrich III., der, wie Pirrius sagt, *antiqua civitatis statuta pensitate examinata castigavit, et nonnulla insuper addidit.*

Unter dem Bischöfe Ulrich III. von Fronsberg oder Freundsberg, erwählt 1486, gestorben 1493, entstanden Klagen über den langsamen Gang der Prozesse, über die Sorglosigkeit, Nachlässigkeit und zu hohen Forderungen der Notare, und über Vorenthaltung oder Beschädigung öffentlicher (ohne Zweifel Gemeinde- und Stiftungs-) Güter, worüber die Schuldigen entweder gar nicht, oder doch ohne Erfolg zur Rechenschaft gezogen wurden. Der Bischof veranlaßte hierüber die genaueste Untersuchung, und erließ endlich nach eingeholtem Gutachten der Domherrn, Vasallen, Ráthe und Rechtsgelehrten die hierüber zweckmäßig befundenen Bestimmungen, die er dem Statute einverleibte. Außer diesen Bestimmungen scheint damals an dem Statute bis auf etwa einige Berichtigungen nichts geändert worden zu sein; nur verbiethet der Bischof in seiner dem Statute vorausgesetzten Verordnung, etwas an dem Statute, es sei nun in dem Exemplare, das er bei sich behalte, oder in jenem, das er der Stadt Trient übergeben habe, auf welche Art es sei, zu verändern<sup>5)</sup>. Das ergänzte Statut wurde im Jahre 1504 durch den Druck bekannt gemacht<sup>6)</sup>. Es ist mit fogenannter

<sup>5)</sup> Mon. Eccl. Trid. pag. 101.

<sup>6)</sup> Den Schluß machen zwei gereimte Hexameter:

Laus summo Regi dicatur vucibus oris,

Quod jam non cesset merces condigna laboris.

Darunter steht das Datum: Die XV. Junii MCCCCIII, und ein Holzschnitt in zwei Tafelchen, auf dem einen den kniend bethenden König David, vor ihm anstatt der Harfe seines sonst gewöhnlichen Attributes, eine Geige liegend; auf dem andern Christum am Kreuze mit Maria und Johannes vorstellend. Zu den beiden Seiten sind die Buchstaben S — T, ohne Zweifel die

Mönchsschrift, mit zahlreichen Abkürzungen, und mit vielen Druckfehlern gedruckt, und eine bessere Ausgabe mußte bald sehr erwünscht und ein wahres Bedürfnis werden, dem unter dem Bischofe und Kardinal Bernard von Cles, einem der würdigsten und weisesten Fürstbischöfe von Trient, abgeholfen wurde. Diesem übergab, wie das voran stehende Patent sagt, der Magistrat (consules) und die Bürgerschaft von Trient den Entwurf zu einer verbesserten Ausgabe des Statuts, den der Cardinal von seinen Räten und vielen andern Rechtsgelehrten mehrmal genau prüfen ließ, und endlich bestätigte, worauf dieses Statut im Jahre 1528 zu Trient viel besser und korrekter als das frühere, doch nach der damaligen Sitte wieder mit mehreren, doch nicht gar so vielen Abkürzungen der Wörter, gedruckt erschienen ist <sup>7)</sup>. Es ist gegen jenes des Bischofes Ulrich bedeutend, nämlich mit 98 Kapiteln, vermuthlich durch Einschaltung neuerer damaliger Ver-

---

Anfangsbuchstaben von Statutum Tridentinum. Drucker und Druckort ist nicht angezeigt; es dürfte wohl in Trient gedruckt sein. Die Exemplare davon sind sehr selten; man findet aber eines in der Bibliothek des Ferdinandeums, und ein anderes in der Bibl. Tirol.

- <sup>7)</sup> Impressum Tridenti: sub Bernardo Clesio: Dei Gratia Episcopo Tridentino: Serenissimi: ac Potentissimi Ferdinandi, Hungarie et Bohemie Regis etc. Archiducis Austriae et Locumtenentis Imperii per Germaniam: Consilii Secreti Presidente: ejusdemque supremo Cancellario. Anno Domini MDXXVIII, X. Decembris. Mapheo Fracacino Chalcographo solertiss. curante. Auch diese Ausgabe ist selten geworden; man findet Exemplare davon in den angeführten Bibliotheken, und ein vorzüglich schönes, auf Pergament gedrucktes, verwahrt die Universitätsbibliothek zu Innsbruck.

ordnungen, vermehret, von denen 51 auf das Buch de civilibus, 29 auf jenes de criminalibus und 18 auf jenes de Syndicis fallen; auch ist manchmal eine ältere Verfügung deutlicher und ausführlicher vorgetragen. Der größte Theil ist wörtlich wieder abgedruckt, und daß darin das uralte Statut besteht, beweiset wohl auch das Mittelalter-Latein, in dem diese Gesetze geschrieben sind. In allen folgenden Ausgaben blieb dieses Statut bis auf die neueste Zeit unverändert <sup>o)</sup>. Zwar wurden später nicht wenige neue Gesetze und Vorschriften gegeben; aber mehrere derselben wurden den neuen Ausgaben des Statutes unter eigenen Titelblättern beigegeben, viele aber sind bloß zerstreut geblieben, und nie in eine Zusammenstellung oder in eine eigene gedruckte Sammlung gebracht worden.

Ursprünglich wurde das Trienter Statut offenbar nur für die Stadt und ihr Gebieth, oder wie man es nannte, für die innere und äußere Prätur <sup>o)</sup> verfaßt. Über so-

<sup>o)</sup> Die nächstfolgenden Ausgaben sind: vom J. 1614 durch Joh. Bapt. Gelmini, die schönste aus allen; vom J. 1707 durch Joh. Baroni, und eine spätere aus der noch bestehenden Druckerei Monauni. Auch gibt es eine italienische Uebersetzung sowohl des Statutes, als mehrerer neuerer beigelegter Gesetze, gedruckt 1765 durch Franz Michael Battisti.

<sup>o)</sup> Die Gemeinden Mattarello, Valsorda, Columello di Mezzo, Piè di Castello, Ravina, Belvedere, Romagnano, Gardolo, Monte della Vacca, Sardagna und Cognola nebst Mezzolombardo bildeten die innere Prätur, die äußere hingegen die Gemeinden Cadine, Terlago, Baselga, Vigolo, Vezzano, Calavino, Lasino, Cavedine, Padergnone, Pedigazza und Sopramonte am rechten Ufer der Etsch, und die Gemeinden Po-

wohl im Statute des Bischofes Ulrich Kap. 93, als gleichlautend auch in jenem des Kardinals Bernard von Cles Kap. 144, wird verordnet, daß alle Trienter Statuten in civilibus und criminalibus in allen dem Bischofe unterworfenen Gerichten und in der ganzen Diözese von Trient und auch bei dem geistlichen Gerichte, wenn es sich da um bloß profane Rechtsfachen handle, zu befolgen sei, weil die Glieder nach dem Kopfe regiert werden müßten. Sonderbar ist hierin die Ausdehnung des Statutes auf die ganze Diözese, von der ein großer Theil des Gebiethes nicht dem Bischofe, sondern dem tirolischen Landesfürsten gehörte. Sollte dieß vielleicht in alter Zeit, da das landesfürstliche Gebieth noch kein eigenes Statut hatte, mit Zustimmung des Landesfürsten so verordnet worden seyn? Man kann für diese Muthmaßung anführen, daß mehrere in der Diözese von Trient gelegene Gerichte oder Herrschaften, z. B. Königsberg, Castelfondo, Spor, Flavon, Belfort und Folgaria, u. a. das Trienter Statut bis auf die neueste Zeit, und sogar das von Deutschen bevölkerte Gericht Kaltern <sup>10)</sup> bis auf die Zeit der Regierung des Kaisers Leopold I. befolget haben. Eine urkundliche Begründung dieser Meinung oder Muthmaßung vermag ich nicht zu liefern. Auf jeden Fall war diese Ausdehnung nur auf die beiden Bücher de civilibus und de criminalibus ausdrücklich beschränkt. Was aber das Buch de Syndicis oder die administrativen und polizeilichen Vorschriften des Statutes betrifft,

---

vo, Meano, Civezzano, Fornace, Pinè, Vigolo, Bossentino, Vattaro und Albiano am linken Ufer dieses Flusses.

<sup>10)</sup> M. f. B. V., S. 124.

hatte jedes Gericht, ja in mancher Gegend beinahe jede einzelne Gemeinde, ihre eigene besondere Ordnung.

Diesem Vorberichte folget nun die nähere, wiewohl durch den Raum dieser Blätter nothwendig beschränkte Beleuchtung des Statutes von Trient.

## De civilibus.

Die ersten vier Kapitel handeln von dem Manne, dem die Verwaltung der Gerechtigkeit in der Stadt Trient und in der innern und äußern Prätur anvertraut wurde, von seiner Wahl, seinen Rechten und seinen Pflichten. Er hieß Potestas (Podestà), auch Praetor, mußte Doktor der Rechte, außer der Trienter Diözese geboren, und in der Stadt Trient mit Niemand verwandt oder verschwägert seyn. Es wurde immer ein Rechtsgelehrter aus Italien, aus Toskana, aus dem mailändischen, römischen oder einem andern Gebiete gerufen. Er mußte einen Gerichtsdiener, Cavalerius, ebenfalls einen Ausländer, doch nicht auf seine Kosten, aufnehmen. Er wurde alle Jahre gewechselt, und erst nach Verlauf von sieben Jahren war dieselbe Person wieder wählbar. Durch Gewohnheit kam es später dahin, daß er auf ein zweites Jahr, aber nicht länger bestätigt werden konnte, und auch zu dieser Bestätigung waren einhellige Stimmen nicht nur des Magistrates, sondern auch des äußern Rathes, Giunta del magistrato genannt, erforderlich; eine einzige abweichende Stimme reichte hin, sie auszuschließen. Der Magistrat hatte das Recht, zwei oder mehrere geeignete Individuen für die Prätorswürde in Vorschlag zu bringen, und der Fürsibischof mußte einem davon die Bestätigung ertheilen. Der neue Prätor hielt

immer einen feierlichen Einzug unter dem Geläute der Glocke des Stadthurmes, und mit Fähnlein, worauf seine Wappen glänzten. Der Magistrat fuhr ihm in mehreren Wagen vor die Stadt entgegen, und so zog er, voran ein Trompeter und zwei Gerichtsdiener, welche Fasces, den altrömischen nachgebildet, trugen, durch die vorzüglichsten Strassen und Plätze der Stadt, besuchte auf dem Wege die Kathedralekirche des h. Vigilius, und legte auf dem großen Altare derselben ein beliebiges Opfer nieder. Vor Entrichtung dieser Opfergabe, wozu ihm eine Frist von drei Tagen gegönnt war, durfte er keine Amtshandlung vornehmen. Er wurde sodann dem Fürstbischöfe, sobald es diesem gefiel, von dem Magistrate vorgestellt, und empfing aus seiner Hand den Gerichtsstab (*Sceptrum praeturae suae seu potestariae*), nachdem er sich durch einen feierlichen Eid verpflichtet hatte, sein Richteramt gerecht, und den Gesetzen, Statuten, guten Gebräuchen und Gewohnheiten der Stadt Trient gemäß zu verwalten. Nach abgelegtem Eide war die erste bei Vermeidung einer Geldstrafe vorgeschriebene Amtshandlung des Prätors, daß er noch denselben Tag ein Proklam wider Mörder, Giftmischer, Ketzer, Meuchelmörder, Räuber, Mordbrenner, Ehebrecher, Blutschänder, Sodomiter, Jungfernräuber, Verführer der Frauen, Hurenwirth, Nothzüchtiger, Fälscher, Diebe *ic.* erließ, und diese Verbrecher aus der Stadt und Prätur von Trient verbannte, und bei ihrem fernern Aufenthalte für vogelfrei erklärte. Sein bestimmter Jahresgehalt bestand bloß in 825 Lire oder Troni zu 12 Kreuzer, oder in 165 fl. rheinisch aus der fürstlichen Kammer; sein übriges, und wie man sagt, bedeutendes Einkommen, bezog er aus Taxen und Sporteln.

Dieser trienter Stadtrichter verwaltete sein Amt ganz allein, d. i. ohne Ráthe oder Beisitzer, also in vollem Gegensatz zu dem tirolischen Rechtsgebilde, was vorzüglich in Kriminalfällen von wichtigen Folgen sein mußte. Denn der Stadtrichter führte den ganzen Prozeß ohne alle Kontrolle; von ihm allein hing die Anwendung der Tortur und die Schöpfung des Urtheils auch dann ab, wenn es sich um Zuerkennung der schwersten Körperstrafen handelte, und was die Gefahr eines willkürlichen oder auch ungeschickten Verfahrens noch mehr erhöhte, lag in dem Umstande, daß das Statut solchen Urtheilen alle Appellazion und Kassazion versagte <sup>11)</sup>. Dieses außerordentliche Vertrauen in die Weisheit und Gewissenhaftigkeit eines einzigen Mannes läßt sich nur daraus einiger Maßen erklären, daß der Prätor ein ganz unbefangener Ausländer war, und am Ende der Dienstzeit über seine Rechtsführung zur strengsten Verantwortung gezogen wurde. Man nannte dieß das *Syndicieren*, und ging dabei, der alten Gewohnheit gemäß, auf folgende Art zu Werke: Drei Syndikatoren, wovon der Fürsibischof einen, und der Magistrat zwei ernannte, pflogen die Untersuchung über alle pflichtwidrigen Amtshandlungen des Stadtrichters und seiner Leute, und forderten zu diesem Ende alle jene, die sich beschwert hielten, durch einen öffentlichen Vorruf auf, innerhalb drei Tagen, wenn sie in der Stadt wohnten, außerhalb derselben aber binnen fünf Tagen ihre Klagen gegen den

<sup>11)</sup> Erst in der neuesten Zeit erhob sich eine Stimme dagegen durch eine kleine Schrift: *Lettera di Niostago Terrasoni (Agostino Torresani) ad un suo amico sull' inappellabilità delle sentenze criminali Trentine*. Trento ap. G. B. Monanni 1798. 4.

Richter oder seine Leute anzubringen. Der ausgetretene Prätor mußte mit seinen Leuten (*cum sua familia et officialibus suis*), er mochte einen Vertreter gewählt haben oder nicht, alle Tage zweimal persönlich vor den Syndikatoreu erscheinen, und auf alle Klagen und Beschwerden Rede und Antwort geben. Diese Untersuchung dauerte zehn Tage ununterbrochen fort, und die Syndikatoreu waren eidlich verbunden, binnen dieser Zeit ihr Urtheil über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten zu fällen, außer wenn die Sache einer tiefern Erforschung bedurfte, wo ihnen dann noch drei weitere Tage gegeben waren. So wie nun der Prätor für sich und seine Leute schon zum Voraus eine Kauzion durch Bürgen oder auf eine andere Art leisten, und seinen Gehalt für die zwei letzten Monate bis zur Beendigung der Untersuchung zurücklassen mußte, so hatte er für allen, durch ihn oder seine Leute zugesügten Schaden, im letztern Falle jedoch nur dann zu haften, wenn er um die pflichtwidrige Handlung gewußt, oder gar Theil daran genommen hatte. Sonst mußte er immerhin die Schuldigen ausliefern, um für seine Person die Losprechung zu erwirken. So streng und gerecht aber auch immer diese Amtszensur seyn mochte, war doch dem widerrechtlich Torquirten oder Verurtheilten, der dabei seine Gesundheit oder gar sein Leben eingebüßt hatte, damit offenbar schlecht geholfen <sup>12)</sup>. Nach

---

<sup>12)</sup> Die Fälle, daß ein syndizirter Prätor verurtheilt worden wäre, scheinen höchst selten gewesen zu sein. In neuerer Zeit machte zu Trient das Syndikat gegen den Prätor Alfonso Marini wegen einer von den Brüdern Offner wider ihn erhobenen Klage viel Aufsehen, und es erschienen darüber mehrere Druckschriften, z. B. Alfonso Marini Ex-Pretore di Trento vendicato dalle accuse

dem Statute mußten alle bürgerlichen und peinlichen Rechtshändel, bei Vermeidung der Ungültigkeit in dem Prätur-Pallaste verhandelt und entschieden werden, und die Einwohner der Stadt und Prätur waren weder verpflichtet noch befugt, vor einem andern Gerichte zu erscheinen; nur die Appellationen an Pabst, Kaiser und Patriarchen machten hiervon eine Ausnahme. Der Prätor hatte in jeder Woche drei Tage, Montags, Mittwoche und Freitags, wenn es nicht Ferialtage waren, vom Aufgange der Sonne und nach drei durch die kleine Glocke seines Pallastes gegebenen Zeichen, so lange es Geschäfte gab, zu Gericht zu sitzen, wo dann die Parteien und Advokaten ihre Geschäfte vortrugen; die Dienstage und Donnerstage auf die Kriminalgeschäfte zu verwenden, rechtsuchenden Parteien überhaupt freien Zutritt, wenigstens bis über die zweite Stiege des Pallastes, zu gestatten, und diesen daher immer offen zu halten. Man kann sich kaum eine, für den Staat minder kostspielige Gerichtsverwaltung denken, als die trienter war, bei der außer der geringen Besoldung des Prätors und Gerichtsdieners alle Kosten unmittelbar von den Parteien bezahlet wurden. Der Prätor hatte keine untergeordneten Beamten, kein Einlaufprotokoll, keine Kanzlei, keine Regi-

---

della Dita Fratelli Offner e dalla sentenza dei Sindicatori consolari 1782. 4. — Sentenza degl' Ilmi. Sigg. Sindicatori Gio. Batt. Sardagna Tessari e Gius. de Geremia nella causa dei Sigg. Fratelli Offner contro il Sig. Alfonso Marini, Ex-Podestà di Trento. 4. — Lettera sopra la sentenza degli Sign. Sindicatori nella causa Offner contro Marini. 1785 4. Da aber mit den städtischen Syndikatoren der fürstliche nicht einverstanden war, blieb für die Kläger auch dieser Prozeß ohne wesentlichen Erfolg.

stratur. Für alles das sorgten die Notare die gleichsam seine Kanzlei in allen Geschäftszweigen bildeten, daher auch von ihm bei dem Antritte seines Amtes in Pflicht genommen wurden. Eine Partei, die eine Klage anzubringen hatte, wendete sich an einen ihr beliebigen Notar, der ihr Anbringen zu Protokoll nahm. Dieser legte es dem Prator um seinen Bescheid vor, der dem Protokolle angehängt, und, so lang es einfache Bescheide betraf, schon vom Notare entworfen, und nur zur Unterschrift vorgelegt wurde. Den Bescheid intimirte er dann dem Gegentheile, der sein Anbringen wieder bei eben diesem Notare machen mußte, und ohne sehr wichtige Ursachen nicht einen andern Notar fordern konnte. So ging es fort, bis die Akten zum Spruche reif und geschlossen waren. Alle Aktenstücke wurden in chronologischer Ordnung in eine Art Buch zusammen genähet, was der Notar fortlaufend selbst besorgte. Auch das am Ende vom Prator gefällte Urtheil wurde auf dieselbe Art beigeheftet, und das Buch blieb in den Händen des Notares, bei dem allein also nach und nach eine Registratur erwuchs. Die Zustellung von Bescheiden und Urtheilen besorgte er an Adelige und Patrizier durch einen der fürstlichen Schloßwächter, an andere durch einen der Ebirren.

Die Notare bildeten zu Trient ein sehr ansehnliches und einflußreiches Kollegium, in das Niemand aufgenommen werden konnte, der nicht Bürger, Cittadino, von Trient war. Dasselbe galt auch von der Advokatur; daher wurde das Bürgerrecht theuer gekauft, und war demungeachtet schwer zu erlangen. Die Kapitel 146 — 152 enthalten die Statuten des Kollegiums der Notare, ihre Rechte und Obliegenheiten, und die ihnen zustehenden Sperteln.

Jeder Notar mußte in seinem Hause ein ordentliches Buch, eine Art Verfachbuch, eröffnen, und in selbes alle Originalaufsätze über Verträge, Vormundschafts- und Kuratelsachen, Inventuren, Rechnungen, lektwillige Anordnungen und dergleichen Gegenstände der Zeitordnung nach eintragen, ohne sich hierzu fliegender Blätter bedienen zu dürfen. Diese gebundenen Bücher blieben stets in Verwahrung und ein Eigenthum der Notare, und Niemanden außer dem Richter ward die Einsicht derselben gestattet. Die Parteien erhielten davon nur Ausfertigungen oder Ansätze über die sie berührenden Geschäfte.

Dies galt auch von jenen Akten, welche von den Notaren über bürgerliche oder peinliche Prozesse im Gerichtshause vor dem Stadtrichter geschrieben, aber ebenfalls in ihren Wohnungen aufbewahrt wurden. Es hatte nämlich der Rektor des Kollegiums am Anfange jeden Jahres sechs Notare zu bestimmen, die man zu allen gerichtlichen Schreibereien abwechselnd verwendete. Diese vertraten also die Stelle des tirolischen Gerichtsschreibereipersonales. Ein wesentlicher Mangel war gewiß jener, daß die Protokolle der Notare, die so viele der wichtigsten Urkunden über Privatrechte enthielten, nicht in einem öffentlichen gesicherten Archive aufbewahrt wurden, und es war eine höchst ungenügende Vorsicht, daß das Statut den Notar für allen Schaden verantwortlich erklärte, aus dessen Verschulden ein Protokoll in Verlust gerieth. Erst die italienische Regierung hat diesem Uebelstande abgeholfen durch die Errichtung eines Notarilarchives, in das alle Notarilprotokolle hinterlegt werden mußten<sup>13)</sup>.

<sup>13)</sup> Die Generalvorstehung des Mons- und Sulzberges hatte im J. 1715 wegen der großen Nachtheile, die aus dem

Die Notare betrachteten ihre Protokolle als ein eigenthümliches fruchtbringendes Kapital, das selbst noch in später Zeit wegen daraus zu verfassender Abschriften Verdienst gab, und die Erben verkauften sie oft um gute Preise an einen andern Notar.

Das Statut von Trient hatte mit jenen fast aller Städte Italiens unter andern das gemein, daß es den nächsten Verwandten in auf- und absteigender Linie ohne Ausnahme, in der Seitenlinie aber mit Beschränkung auf gewisse Grade, durchaus verboth, ihre Streitigkeiten auf dem ordentlichen Rechtswege unter sich auszutragen. Sie wurden damit an zwei von ihnen zu wählende Schiedrichter gewiesen, welchen im Falle verschiedener Meinungen ein dritter beigegeben wurde. Das Verfahren dabei war an gar keine Prozeßförmlichkeit gebunden, die Vollstreckung des Urtheiles aber, worüber eine Appellation nicht Statt fand, dem ordentlichen Richter vorbehalten. Da indessen der schiedrichterliche Ausspruch nicht nur aus dem Grunde eines Dolus, sondern auch aus jenem einer enormen Beschädigung bestritten werden konnte, verlor dieses wohlgemeinte Gesetz wieder viel von seiner Kraft. Aber auch andere Personen, Witwen, Waisen, *personae miserabiles*, die als solche vom

---

Verluste vieler Notariakten entstanden waren, wirklich beschlossen, im Gerichtshause zu Etes ein Archiv zu bauen, in das sie hinterlegt werden müßten, zu dem Ende eigene Vorschriften entworfen, und für das alles schon die förmliche Gutheißung des damaligen Fürstbischofs Johann Michael Grafen von Spaur erhalten. Aber die zahlreichen Notare widersetzten sich der Ausführung so hartnäckig, daß sie dann wirklich unterblieben ist. Urkunden in der Bibl. Tirol.

Prätor erklärt waren, und dringliche oder unbedeutende Streithändel hatten sich des summarischen Verfahrens zu erfreuen, das durchaus mündlich war, Advokaten und Prokuratoren ausschloß, und am dritten Tage mit Kundmachung des Urtheiles enden mußte.

Dagegen war der ordentliche Trienter Civilprozeß sehr langwierig, schleppend und kostspielig, weil voll langer, krummer und dunkler Wege, die bei der Unbestimmtheit und Mangelhaftigkeit der statutarischen Vorschriften, Willkühr und Habsucht sich gebahnet hatten. Der Kläger forderte den Beklagten vermittelst einer einfachen Ladung, ohne Anführung irgend einer Ursache, vor Gericht, und hielt ihn durch mehrere Gerichtstage hin, bis er nur seine Klage anbrachte. Diese enthielt dann öfter keinen Thatbestand, war dunkel, zweideutig und unverständlich. Der Beklagte begehrte davon eine Abschrift, und eine Frist darüber zu deliberiren. Hieran verfloßen viele Audienztag, ja oft Monathe, bis man von dem Beklagten das Resultat seiner Berathschlagung, oder eine Antwort erhalten konnte. Statt dieser ward manchmal das Klaglibell für unförmlich erklärt, und dessen Verbesserung gefordert, manchmal die Mittheilung der urkundlichen Klagbelege verlangt, oder bei einem Kläger, der keine Realitäten besaß, auf Kauzionsleistung für die Prozeßkosten gedrungen. Auch geschah häufig, daß die Advokaten ihre Vollmachten vorzulegen unterließen, und sodann über die Gültigkeit oder Nullität der Verhandlung Streit entstand, wobei die Advokaten zur Produzierung ihrer Vollmachten Fristen begehrten, und die Sache Monathe lang verzögerten, worauf erst wieder über die Rechtsbeständigkeit der produzierten Vollmachten oft lange und heftig gestritten wurde.

Solche und viele andere Inzidenzpunkte veranlaßten einen Schwall von Akten, und erforderten einen Zeitaufwand von Monathen und Jahren, ohne daß die Parteien nur zur Streitbefestigung (*contestatio litis*), oder zu irgend einer Verhandlung über den eigentlichen Gegenstand des Streites gekommen waren.

Hierzu hatte die Praxis den argen Mißbrauch gestattet, daß der Beklagte, wenn er sich in die Hauptsache endlich einließ, den Inhalt der Klage im allgemeinen verneinte, und sich hierbei des von den Praktikern so gepriesenen Schildes, nämlich der Formel bediente: *negat narrata, utiarrantur, dicitque ad petita, uti petuntur, non teneri*. Hierdurch ward der Kläger, der die Waffen seines Gegners, und die Art seiner Vertheidigung nicht kannte, immerhin genöthiget, auch über Umstände, worauf es bei Beurtheilung und Entscheidung der Hauptsache gar nicht ankam, Zeit und Geld raubende Beweisführungen zu ergreifen, um allen möglichen gegnerischen Angriffen zuvor zu kommen. Aber auch der Beklagte befand sich in demselben Gedränge, weil der Kläger wider die Behauptungen und Behelfe der Einrede auf die nämliche Art zu Felde zog. Bevor indessen der eine oder andere Theil sich der beschwerlichen Last der Beweisführung unterzog, wandte er ein anderes, aus der Prozeßordnung des kanonischen Rechtes entlehntes Mittel an. Er übergab dem Gerichte ein versiegeltes Papier, worauf mehrere oder wenigere, nach fortlaufenden Zahlen gereichte Sätze (*articuli, positiones*) über den Inhalt der Klage, oder Einrede, Replik oder Duplik geschrieben waren; zugleich bekräftigte er durch Ablegung eines auf das Evangelienbuch abgelegten Eides, daß alle diese Sätze der Wahrheit gemäß seien. Hierauf ward der

Gegentheil in eigener Person vor Gericht zitiert, und nachdem auch er sich eidlich verpflichtet hatte, die reine Wahrheit sagen zu wollen, wurde von ihm die Beantwortung eines Satzes nach dem andern, die aber gewöhnlich nur in den Worten *credit, non credit* bestand, zu Protokoll genommen. Der Zweck dieses Verfahrens bestand unverkennbar darin, die Wahrheit der Thatumstände eines streitigen Rechtes durch das eigene Zugeständniß des Gegentheiles zu erproben, und sich dadurch die Last des Beweises zu erleichtern, auch für jeden Fall in das Klare zu setzen, über welche vom Gegner widersprochene Umstände der Beweis zu führen komme. Allein die tückische Praxis trieb damit ihr böses Spiel, und fand darin ein sehr wirksames Mittel, die Prozesse ferner in die Länge zu ziehen. Man mußte daraus viele Nebensreite abzuspinnen, ob nämlich die Positionen annehmbar, und die Parteien darauf zu antworten verpflichtet, oder ob darunter einige Sätze unnütz, widersprechend, verhänglich oder verläumderisch seien; ferner, ob der Gegentheil darauf genügend geantwortet, oder eine bestimmtere erschöpfendere Antwort zu geben habe.

Der Gang des Zivilprocesses wurde auch durch die zahllosen Ferialtage völlig gelähmt, da sie nach dem Statute die Hälfte des Jahres überstiegen, und jede gerichtliche Verhandlung ausschlossen. Später wurde ihre Zahl doch etwas beschränket<sup>14)</sup>.

---

<sup>14)</sup> M. f. Kap. 40. Siebenzig Tage waren dem feierlichen Andenken der Heiligen geweiht, und darunter zeichnete sich besonders aus der Tag des h. Laurentius (10. August) in dankbarer Erinnerung an den unter Erzher-

Alle Termine und Fristverlängerungen wurden auf einen Gerichtstag verwiesen, den Advokaten aber wechselseitig, so wie ein oder der andere Theil etwas Neues in dem Rechtsstreite anzubringen hätte, die verhandelten, zu einem Buche gehefteten Akten im Originale von dem Notare vorläufig mitgetheilt, und zwar so oft und so lange, bis der Prozeß geschlossen war. Hierdurch ersparte man zwar die Kosten der Abschriften oder Duplikate; allein es hatte diese Methode wieder die traurige Folge, daß muthwillige Parteien oder ihre Advokaten die Beendigung und Entscheidung des Prozeßes dadurch in die Länge ziehen konnten, daß sie die in ihren Händen befindlichen Akten nicht herausgaben, sondern diesermwegen bei jeder neuen Audienz immer neue Ausflüchte vorbrachten.

Endlich trug zur Verwirrung und Verlängerung des statutarischen Verfahrens noch viel bei, daß der Vertretungsprozesse mit dem Hauptprozeß, die Widerklage mit der Klage verbunden, und durch ein Urtheil entschieden wurden, ohne daß sich darum die Streitkosten verminderten, weil sowohl die gerichtlichen Taxen, als die Ge-

---

zog Sigmund 1487 wider die Venezianer bei Calliano erfochtenen Sieg, der Kap. 107 umständlich beschreiben ist. Im J. 1609 erhielten diese Ferien auf einen von dem Stadtmagistrate gemachten, von dem Fürstbischöfe und Kardinalskarl von Madruz genehmigten Vorschlag eine wesentliche Beschränkung. Im Eingange heißt es: *toccando con mani, che la tardanza così lunga della spedizione delle Cause ordinarie e commissarie proviene, e causasi per il più dalle molte e frequenti Ferie e Vacanze, che occorono nell' anno, nei tempi assegnati dallo statuto etc.*

bühren der Advokaten sich nach der Zahl der streitenden Theile, und der streitigen Punkte richteten<sup>15)</sup>.

Die Uebergabe des abgeführten, in der Zahl der Reden oder Schriften gar nicht beschränkten Prozesses an den Stadtrichter hatte der Notar im Gerichtsorte und im Weisem der Parteien zu machen, der Prätor aber hatte innerhalb einem Monate darüber das Erkenntniß zu schöpfen. Wer sich durch das Urtheil beschwert hielt, mußte binnen zehn Tagen bei dem Prätor seine Beschwerden anbringen, und erhielt sodann die gleiche Frist, dem Fürstbischöfe ein Gesuch zu überreichen, daß für seine Sache ein Richter zweiter Instanz delegirt, oder die Entscheidung des Prozesses dem Hofrathe übertragen werde. Nach genauer Beobachtung der sogenannten Fatalien interponendae et introducendae appellationis erfolgte zwischen den streitenden Theilen in zweiter Instanz eine neue Verhandlung, die sich durch dieselben Mißbräuche und praktischen Ränke, wie in erster Instanz auszeichnete,

---

<sup>15)</sup> Das Honorar der Advokaten war nach dem Statute in dem Maße bestimmt, daß vom Werthe des streitigen Gegenstandes fünf vom Hunderte bezogen, für keinen Fall aber in erster Instanz über 18 fl., in zweiter über die Hälfte dieses Maximums, und in dritter über den vierten Theil passirt wurden. Hiernach konnten die Parteien vorläufig berechnen, ob es ihnen zuträglich sei, der Kosten wegen, einen Prozeß anzufangen. Indessen muß diese Taxordnung den Trienter Advokaten, da sie durch so viele Umtriebe die Prozesse verwickelten und verlängerten, nicht lästig gewesen sein. Die geschätzteren aus ihnen verdienten sich viel durch ihre, keiner Tage unterworfenen Rechtsgutachten, die bei etwas wichtigeren Prozessen gewöhnlich auch gedruckt wurden.

und noch um so verwickelter wurde, als bei der Appellation ganz neue Umstände und Behelfe eingeführt werden konnten, und die im Statute nach der Wichtigkeit des Handels festgesetzten Termine zur Abschließung der Akten immer vereitelt wurden. Die dritte Instanz oder Revisionsbehörde war der Hofrath, wenn dieser auch schon über die Appellation erkannt hatte; nur wurde in diesem Falle der Referent abgeändert.

Es ist von selbst einleuchtend, daß der Prätor allein alle gerichtlichen Geschäfte der Stadt und der so weit schichtigen Prätur Trient nicht besorgen konnte, obwohl ihm, wenigstens in der neuern Zeit, ein Trienter Rechtsgelehrter als Vizepätor beigegeben war, besonders da damals an eine Gränzlinie zwischen politischen und Justizgegenständen noch weniger als heutigen Tages, wo man eine solche noch immer nicht bestimmt gefunden hat, nicht zu denken war. Es bestanden indessen nach dem Statute doch außer der Prätur noch mehrere andere Gerichtsbehörden und Ämter, als: a) das officium Syndicale, das über die statutarischen Gegenstände, de Syndicis, z. B. über Diensthbarkeits-, Wasserleitungs- und ähnliche Streitigkeiten erkannte, in so weit sich diese in der Stadt und innern Prätur ergaben. Dafür war in der äußern Prätur b) das officium Massariale bestellt, und demselben war zugleich die Flößer- und Schifferzunft in allen Rechtshändeln untergeordnet <sup>16)</sup>. Ferner gab es c) ein Versteigerungsgericht, *judicium subha-*

<sup>16)</sup> Von den Entscheidungen der Syndiker appellirte man an das hierzu eigens konstituirte Appellationsgericht (*officium appellationum*), wovon der Zug an den Stadtmagistrat, und in vierter Instanz an den fürstlichen Hofrath ging.

stationum, vor dem die Exekutionen auf liegende Güter geführt wurden <sup>17)</sup>, d) eine Pfänderanstalt, officium pignorum, für bewegliche Sachen <sup>18)</sup>, e) ein Vormundschaftsgericht, iudicium oder officium tutelarum, das die Vormünder bestellte, und die in Tutelar- und Pupillarsachen entstandenen Streitigkeiten entschied. Der Iudex Summarius endlich hatte die unbedeutenden Streitsachen bis zu einer bestimmten kleinen Summe zu schlichten. Noch wird bemerkt, daß Streitsachen, die in der Stadt und Prätur Trient von dem officium Syndicale oder massariale geschlichtet wurden, in anderen Landgemeinden der giurisdizione regolanare, der Gemeindevorsteherung, zugewiesen waren, von deren Entscheidung die Beschwerden an den Regolano maggiore, und in dritter Instanz an den fürstlichen Hofrath gebracht wurden <sup>19)</sup>.

<sup>17)</sup> Der Prätor nahm zwar den ersten Akt der Exekution, die Pfändung der Realitäten vor, dann aber wurden die Schuldner dem Versteigerungsgerichte übergeben, welches mit den weitem Exekutionschritten so viele Umtriebe verband, und so große Kosten verursachte, daß dadurch viele Familien ganz zu Grunde gerichtet wurden, weil die Exekutionskosten auch noch jenes Vermögen verschlangen, das den Schuldnern, nach Befriedigung ihrer Gläubiger, sonst übrig geblieben wäre.

<sup>18)</sup> Die zur Bedeckung des Gläubigers und der Kosten vom Schuldner entweder freiwillig heraus gegebenen, oder mit Gewalt abgenommenen Pfandsstücke mußten von dem Gerichtsdiener in die Pfänderkammer gebracht werden, und ihre nachmalige Versteigerung geschah durch den Verwalter (Massarius, Massaro). Unter dem Fürstbischöfe und Kardinal Karl von Madruz, im J. 1609, erschien ein neues Regulativ für die Camera de Regni.

<sup>19)</sup> Man sehe über die Regolania maggiore, die in einigen

So viel über die alte statutarische Gerichtsordnung von Trient, die mit allen Mißgeburten der Praxis nicht nur in allen übrigen Theilen des Fürstenthumes, sondern auch bei landesfürstlichen, d. i. zur Grafschaft Tirol gehörigen Gerichten an den wälschen Konfinen beobachtet wurde. Nur wird noch bemerkt, daß die Prozesse bis herab in das achtzehnte Jahrhundert in der lateinischen Sprache verhandelt wurden, wo dann nach und nach die italienische Sprache die Oberhand gewonnen hat <sup>20)</sup>.

Es mögen zwar diese vielen und großen Gebrechen von so manchem erleuchteten Fürstbischefe erkannt worden sein; aber keiner wagte es, einem Uebel zu steuern, das mit dem Interesse der Hauptstadt so vielseitig verflochten war. Denn unter andern konnte nach dem Statute das Appellazionsverfahren von allen Gerichten des Fürstenthumes nur in der Stadt Trient eingeleitet und rechtsgültig verhandelt werden, eine für die streitenden Theile um so drückendere Last, je weiter sie von der Hauptstadt entfernt waren, allein für die Richter, Advokaten und Notare, so wie für die Gewerbsleute der Hauptstadt eine reichliche Quelle des Einkommens.

An eine solche Reform wagte sich endlich der Fürstbischöf Peter Vigil aus dem Geschlechte der Grafen von Thun mit Hülfe seines Hofkanzlers Franz Vigil Barba-

Dörfern gewissen adeligen Familien als Lehen gehörte, den Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol, B. I., S. 225, in der Anmerkung.

<sup>20)</sup> Viele Aufschlüsse über den statutarisch-trienter Prozeß und dessen Mängel gibt das Progetto giudiziario nelle cause civili di Franc. Vigilio Barbacovi. seconda ediz. Trento ap. Monauni 1786; im zweiten Theile: Note e ragioni delle nuove leggi.

covi, eines sehr gründlichen Rechtsgelehrten, dessen Entwurf einer neuen Prozeßordnung in Italien mit großem Beifalle war aufgenommen worden. Diesen Entwurf ließ der Fürstbischof nicht nur allen Gerichtsbehörden seines Fürstenthumes, sondern auch vieler in- und ausländischen Rechtsgelehrten um ihr Gutachten mittheilen. Hiernach redigirte dann der Hofkanzler Barbacovi den codice giudiziario nelle cause civill pel Principato di Trento (gedruckt zu Trient 1788), den der Fürstbischof durch ein Patent vom 8. August 1788 als vom 1. September desselben Jahres an geltendes und zu befolgendes Gesetz kund machte.

Dagegen erhob der Trienter Stadtmagistrat seine Stimme, und seine Opposition fand bei dem Domkapitel eine so kräftige Stütze, daß diese neue Gerichtsordnung in der Stadt und ganzen Prätur Trient nie Wirksamkeit erlangte, und daselbst das alte Unwesen bis zur Säkularisation des Fürstenthumes, ja noch einige Jahre darnach fortgetrieben wurde. Auch im Fleimserthale wurde diese Gerichtsordnung nie eingeführt, nicht so fast aus Abneigung gegen selbe, als weil der Fürstbischof auch mehr andere Abänderungen in dem eigenen Statute und in der Verfassung dieses Thales vornehmen wollte, worüber ein mehrjähriger Streit sich erhoben hat, den der Fürstbischof endlich, vermuthlich der eingetretenen kritischen Zeitumstände wegen, ganz fallen ließ. Dagegen hatte sich das Barbacovische Werk in dem ganzen übrigen Gebiete des Fürstenthumes einer bereitwilligen und dankbaren Aufnahme zu erfreuen <sup>21)</sup>. In demselben wurde

---

<sup>21)</sup> Dieß beweiset die Druckschrift: Suppliche di varj Magistrati e Pubblici del Principato di Trento per la pro-

Josephs II. allgemeine Gerichts- und Konkursordnung viel benützt, auch beinahe ganz dieselbe Ordnung und Eintheilung angenommen. Doch wurde die alte Sitte, die Prozesse ganz mit Hülfe der Notare zu instruiren, beibehalten, so daß es auch bei dem neuen Prozesse keiner neuen Beamten bedurfte. Ganz eigen ist, daß darin alle Arten von Eiden als Beweismittel ganz ausgeschlossen wurden. Was den Widerspruch des Magistrates von Trient leicht erklärlich macht, ist, daß im Appellationszuge, wie nach der österreichischen Gerichtsordnung, der Prozeß nicht neu instruiert, sondern mit zwei Appellationschriften unmittelbar an den fürstlichen Hofrath eingeschickt, und dadurch den Trienter Advokaten und Notaren viel Verdienst entzogen wurde. <sup>22)</sup>

---

mulgazione del nuovo Codice giudiziario. Trento, Monnauni, 1788. Hierher gehört auch orazione di Carlo de Torresani (assessore di Cles) in occasione dell' introduzione del nuovo Codice giudiziario. Auch der Graf Karl Herkules von Castellbarco publicirte in seinen vier Vicariaten bereitwillig und mit großem Lobe diese neue Gerichtsordnung; nur fügte er, mit Bewilligung des Fürstbischöfes, einige, durch die Verfassung seiner Gerichte geforderte Zusätze bei, die gedruckt wurden mit dem Titel: Costituzione dinastiale nelle cause civili per la giurisdizione dei quattro Vicariati. Mori, per Emil. Michelini e Stefano Tetoldini 1789. 8.

- <sup>22)</sup> Nachträglich und zur Ergänzung des Codice civile wurden publicirt und in Druck gelegt: a) Addizioni al Codice giudiziario. 1789. b) Ordinanza ed istruzione in seguito del codice giudiziario con un esemplare del Processo civile. 1789. c) Del Processo per crediti eccedenti la somma di nove fiorini. 1790. d) Esemplare del metodo da osservarsi nelle cause, il di cui valore non eccede la somma di nove fiorini. 1790.

Eine Hauptreform traf die Notare und Advokaten, indem nicht bloß ihre Qualifikation eine nähere Bestimmung erhielt, sondern auch ihre Anzahl für jeden Gerichtsort festgesetzt, ihr Wirkungskreis neu geordnet, und sehr mäßige Gebühren bestimmt wurden<sup>23)</sup>. Wie das alles später durch Josephs II. Justizgesetze sich veränderte, ist ohnehin bekannt.

Der Klarheit wegen wird hier noch angezeigt, welche italienische Gerichte zur Zeit, da der Trienter Codice giudiziario erschien, fürstbischöflich-trienterisch, und welche landesfürstlich-tirolisch waren. In die erstere Klasse gehörten nebst der Stadt und der ganzen Prätur Trient die Gerichte zu Steuico, Tione und Storo, in den sieben Pfarreien von Judikarien, die Grafschaft Lodron und Val-Bestino, das Val die Ledro, die Prätur Riva, das Gericht Lenno, die vier Vikariate Brentoniko, Mori, Ala und Noio, das Gericht Castellano und Castellnuovo, das Gericht Castelvorno, die Gerichte Beseno, Caldonazzo, Segonzano, Sover, Varignano und Villa Montagna, Fai und Zambana, das Gericht Pergine, das große Assessoratsgericht zu Cles für den Nonß- und Sulzberg, die kleineren dortigen Gerichte Val di Navi, Masi di Vigo und Luenetto, endlich das Gericht zu Cavalese über das ganze Fleimserthal einschließlic Castello und Anterivo. Die zweite Klasse hingegen bestand aus den Ge-

---

<sup>23)</sup> Der Titel dieses umständlichen, Gerichts- und Tagordnung zugleich enthaltenden Gesetzes ist: *Tasse giudiziari delle sportule prescritte alle giurisdizioni italiane nella contea del Tirolo*. Es erschien erst im J. 1776 im Druck mit Beifügung einer, verschiedene Zweifel lösenden Verordnung der oberösterreich. Regierung vom 14. Juli 1773.

richten Arco, Penede, Gresta, der Stadt und Prätur Roveredo, Folgaria, Levico, Telveana, Castellalto und S. Pietro, Ivano und Tesino, Primiero, Königsberg und Grumeis, Spor, Flavon und Belfort, Castelfondo, Arso, dem Berggerichte zu Pergine und dem Gerichte zu Ampezzo <sup>24)</sup>).

Für die Antheile der gefürsteten Grafschaft Tirol an den Konfinen hatte die Regierung zu Innsbruck bereits unter dem 31. Jänner 1749 eine eigene, wie wohl sehr dürftige Ordnung des streitigen Verfahrens erlassen; diese ward aber in der neuen, durch allerhöchstes Patent vom 31. Jänner 1773 kund gemachten Taxordnung mit vielen Erläuterungen und zweckmäßigen, auch die nicht streitigen Gerichtsgeschäfte betreffenden Zusätzen bereichert.

Ich kehre zum alten Trienter Statute zurück, um einige besondere Eigenheiten desselben in verschiedenen Gegenständen des Personen- und Sachenrechtes kurz darzustellen.

Das eheliche Verhältniß richtete sich nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes, und man findet hierüber in dem Buche *de civilibus* nur einige wenige, auf das Vermögen der Ehegatten und ihr Verfügungsrecht bezügliche Bestimmungen. Darunter zeichnen sich jene über das Heiratsgut aus, dessen Konstituierung sowohl

---

<sup>24)</sup> Das Gericht Kronmeß oder Deutschmeß, dessen Volkssprache zwar italienisch ist, befolgte die tirolische Landesordnung. Die Gerichte Telveana, Castellnuovo und S. Pietro, Ivano und Tesino, im Thale Valsugana, und das Gericht Primiero, die nie zum Gebiete, und bis auf Joseph II. auch nicht zur Diözese von Trient gehören haben, und eben so das Gericht in Ampezzo waren nie an das Trienter Statut gebunden.

nach dem Betrage als nach der Eigenschaft der Güter einzig von der Willkür des Vaters oder anderer dazu verpflichteter Personen abhing.

Ob eine Tochter großjährig oder minderjährig war, machte keinen Unterschied. Sie wurde, wie man in den Heiratsbriefen sagte, durch das Heiratgut tacitirt, und mußte sich *tacita et contenta* erklären. Diese allen italienischen Statuten gemeinschaftliche Zurücksetzung der Töchter war um so fühlbarer, als jene Töchter, die ein auch noch so unbedeutendes Heiratgut erhalten hatten, von dem Nachlasse des Vaters, der Mutter, oder einer andern dotirungspflichtigen Person, die das Heiratgut gegeben hatte, gänzlich ausgeschlossen wurden<sup>25)</sup>.

Ueber das Heiratgut selbst hatte der Ehegatte wichtige Rechte. Bestand es in einem Kapitale, so mußte es mit Sechs vom Hunderte verzinst werden. Starb die Ehegattin kinderlos, so fiel dem Gatten die Hälfte des Heiratgutes, und so auch aller zugebrachten oder Paraphernalgüter eigentümlich zu. Ein weiteres Vorrecht

---

<sup>25)</sup> Die Praktiker führten das sehr unartige Rechtsaxiom im Munde: *Filia qualibet dote debet esse contenta, dummodo non sit asinina*. Wenn man fragte, worin die *Dos asinina* bestehe, erhielt man die Erklärung, der Esel fertige seine Tochter mit einem Fußtritte ab; aber unter uns Menschen gehe das doch nicht an, sondern etwas müsse denn doch gegeben werden. Ein Ragnese (rheinischer Gulden zu 54 Kreuzer Tiroler Währung) genügte schon zum Heiratgute. Die Notare waren bei Strafe von 25 Pfunden guter Münze verpflichtet, die Briefe über das Heiratgut mit spezifischer Angabe und deutlicher Beschreibung der dabei befindlichen Beweglichkeiten, und des baaren Geldes zu verfassen, damit hierüber bei der Zurücksetzung kein Streit entstünde. Kap. 58.

hatte der Ehemann in der statutarischen Verfügung, daß für jede Erwerbung der Frau während der Ehe, sie mochte in Ankäufen, Pachtungen, oder anderen onerosen Geschäften bestehen, die gesetzliche Vermuthung galt, sie sei vermittelt des ehemännlichen Vermögens gemacht worden, so daß das Erworbene den Gütern des Gatten beigezählt wurde. Eben das galt auch von den Erwerbungen der Witwe, so lange sie im Hause des verstorbenen Mannes blieb, und mit seinen Erben zusammen lebte.

Während der Ehe konnte die Frau mit ihrem Vermögen nur vor dem Prätor und in Gegenwart ihrer drei nächsten großjährigen Agnaten eine gültige Schenkung oder andere Veräußerung machen, und wenn der Mann mit Zurücklassung von Söhnen aus was immer für einer Ehe starb<sup>26)</sup>, so waren alle Vermächtnisse an Vermögen für die Witwe ohne Wirkung, und sie konnte nur den standesmäßigen Unterhalt verlangen. Diese Verfügung gründete sich auf die über ganz Italien verbreitete Gewohnheit des *Bulgaro*, welche derlei Vermächtnisse aus denselben Gründen verwarf, aus welchen das römische Recht die Schenkungen zwischen Ehegatten verbot: *Ne mutuato amore invicem spoliarentur, profusa erga se facilitate, nec eis esset studium, liberos potius educendi*. Nur wenn die Gattin kein, oder ein ihrem Stande nicht angemessenes Heiratsgut erhalten hatte, erhielt sie den vierten Theil des ehemännlichen Nachlasses zum Nutz-

---

<sup>26)</sup> Zum Beweise der Kindschaft (*filiationis*) genügte nach dem Statute, wie nach dem kanonischen Rechte, die Notorietät, so zwar, daß derjenige, der hierin die öffentliche Stimme und den allgemeinen Ruf nicht beachtete, sondern einen andern Beweis forderte, wofern dieser hergestellt wurde, in eine Geldstrafe verfiel.

genusse auf so lange, als sie Witwe blieb, und ein ehrbares Leben führte.

Eine mit zwölf Söhnen gesegnete Ehe, wenn alle zwölf zugleich, obschon kurze Zeit am Leben waren, befreite die Aeltern für immer von allen öffentlichen Abgaben und Lasten. Söhne unter zwanzig Jahren konnten sich ohne Zustimmung des Vaters gar nicht verbindlich machen; für das höhere Alter galten die Vorschriften des gemeinen Rechtes, nach welchem sich auch die Zeit der Großjährigkeit richtete. Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt mußte, um gültig zu sein, innerhalb fünfzehn Tagen an der Stiege des fürstlichen Pallastes und auf den gewöhnlichen Stadtplätzen feierlich ausgerufen werden, und zugleich zwischen Vater und Sohn, Großvater und Enkel eine wirkliche Absonderung in Wohnung und Wirthschaft erfolgen.

Um die Bestellung von Vormündern und Kuratoren war das Statut äußerst besorgt, und die Syndiker hatten dabei große Verpflichtungen. Aber für Blöde, und Wahnsinnige, Stumme und Taube, und für Verschwen-der wurden Kuratoren ohne Errichtung eines Inventars und ohne alle juristische Feierlichkeit bestellt. Eine rechtsgültige Veräußerung unbeweglicher Sachen der Mündel konnte nur vor dem Prätor und mit Einwilligung von vier großjährigen Agnaten des Mündels zu Stande kommen.

Am meisten entfernte sich das Trienter Statut von der tirolischen Landesordnung in den Grundsätzen über das Erbrecht, indem es keinen Unterschied zwischen dem ererbten und gewonnenen Gute machte, und eben so wenig das uralte burgundische Rechtsprinzip: *Les biens suivent la ligne, dont ils sont mouvans*, kannte. Die Erbfolgeordnung des Statutes ist sehr mangelhaft,

und mußte meistens aus dem römischen Rechte ergänzt werden. Klar ist sie nur in der außerordentlichen Begünstigung der Söhne vor den Töchtern, ohne zwischen den verschiedenen Klassen des Volkes, zwischen Adelligen und Unadelligen zu unterscheiden, und dieß zwar nach Kap: 110, ad hoc, ut agnationes masculinae conserventur; et quod bona stent in familiis per masculos et diu familiae et agnationes conserventur. Dem gemäß enthielt es folgende Bestimmungen: Wenn Söhne und noch nicht durch Dotirung tazitirte Töchter vorhanden und erbfähig sind, so gehört die Hälfte des Nachlasses, er mag vom Vater oder von der Mutter sein, den Söhnen zum voraus, und die zweite Hälfte ist zwischen Söhnen und Töchtern nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes zu theilen. Dasselbe gilt von den entferntern Deszendenten, Enkeln, Urenkeln ic. Immer erhalten die männlichen Abkömmlinge der nämlichen Familie, die eine Vermögenshälfte als Präzipuum; sogar die einzige Tochter eines Sohnes und ihre Kinder beiderlei Geschlechtes werden nur zur Hälfte der Verlassenschaft zugelassen, und die andere Hälfte geht auf die nächsten Agnaten in der Seitenlinie über.

Dasselbe Vorrecht der männlichen Erben ist bei Verlassenschaften, die von Brüdern und Schwestern des Erblassers beerbt werden, ad hoc, ut parentela ex parte masculina valeat melius cum honore stare. Die Mutter erhält aus dem Nachlasse eines verstorbenen Kindes, wenn ein oder mehrere Söhne vorhanden sind, nur den Pflichttheil, mit Töchtern allein aber erbt sie gleichen Theil, und im Abgange aller Miterben zwei Drittheile des ganzen Nachlasses, die sie auch beim Uebertritte zur zweiten Ehe behält.

Das letzte Drittel fällt aber den nächsten Agnaten zu.

Hatten aber auch die Töchter bei der Intestaterbfolge einen gesetzlichen Antheil an der Erbmasse, so konnte ihnen dieser nach dem in diesem Stücke barbarisch harten Statute, Kap. 112, doch wieder durch eine letztwillige Anordnung entzogen werden. Vater und Mutter, wie jeder Testator, der neben männlichen Deszendenten auch weibliche, als Töchter, Söhne von Töchtern, Töchter von Söhnen u. dgl. hatte, war diesen zu keinem Pflichttheile verbunden. Wenn er ihnen durch eine letztwillige Anordnung nur Etwas, viel oder wenig, wie das Statut ausdrücklich sagt, bestimmte, mußten sie sich begnügen, waren damit gänzlich abgefertiget, und hatten weder auf eine Ergänzung des Pflichttheiles, noch auf die Nichtigkeit des Testaments, noch irgend ein anderes Klagerecht. Die Väter, wovon selten einer ohne Testament starb, unterließen nicht, sich dieses ihres Rechtes auf eine auffallende Weise zu bedienen.

Einige Hundert Lire oder Troni (zu 12 Kreuzer unseres Geldes) waren das gewöhnliche Heiratgut einer Tochter, in das ihr noch jedes Stückchen Kleid, so sie am Leibe trug, eingerechnet wurde<sup>27)</sup>. Ein Heiratgut von

---

<sup>27)</sup> Zur Schätzung der Dotal-Kleidungsstücke und auch anderer Möbel waren eigene beeidigte Schneidermeister bestellt, die bei kleineren Heiratgütern in den Verzeichnissen am Ende wohl auch beifügten, was an baarem Gelde oder andern gegeben wurde, und hierüber den Parteien eine Urkunde ausstellten, der gleich der Urkunde eines Notares volle Beweiskraft zugestanden wurde. Noch in der neuesten Zeit würde dieser Gegenstand näher regulirt durch das Regolamento per le stime de' Sarti italiani preso da quest' illustrissimo Magistrato consolare

1000 fl. oder Thalern war bei der Mittelklasse schon sehr groß (*dote pingue*) und auch in den reichsten Häusern des Adels und des Kaufmannstandes ward eine Tochter mit einigen Tausend Gulden und mit noch Wenigerem abgefertiget<sup>28)</sup>.

Daß übrigens die so gearteten Gesetze zur Erhaltung des Wohlstandes der Familien viel beitrugen, fällt in die Augen.

Für Verfassung der Testamente, Kodizille und Schenkungen von Todes wegen war die Form und Ordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben, doch mit der Abweichung, daß nach Kap. 113 die letztwilligen Anordnungen der zum Tode Verurtheilten, wenn sie nur nicht Majestätsverbrecher waren, ihre volle Rechtskraft behielten.

e confirmato dall' eccelsa Superiorità. Trento, presso Girol. Battisti 1801. f.

<sup>28)</sup> Daher kam es, daß äußerst selten ein Deutschtiroler sich eine Braut aus dem Bezirke des Trienter Statutes wählte, wogegen viele Trienter sich als Freier um deutsche Töchter einfanden. Man sagt, die Gemeinde Kaltern, ganz von Gemeinden, die nach der Tiroler Landesordnung lebten (wovon selbst das damals noch zum weltlichen Gebiete des Bischofes von Trient gehörige Gericht Tramin keine Ausnahme machte), umschlossen, sei unter Kaiser Leopold I. eben dadurch bestimmt worden, das Trienter Statut zu verlassen, und die Landesordnung, obwohl noch immer mit einiger mehreren Beschränkung zu Gunsten der Söhne, anzunehmen, weil ihre Töchter größten Theils keine Versorgung durch Heirat fanden, und selbst die Freier von Kaltern sich gewöhnlich Bräute in den umliegenden Gemeinden suchten. Kaiser Leopold II. hat auf den Antrag der tirolischen Stände durch Hofdekret vom 1. April 1791 bekanntlich ein eigenes Retorsionsgesetz in diesem Gegenstande erlassen.

In Absicht auf die Verjährung der Klagerrechte machte das Statut keinen Unterschied, sondern es bestimmte für alle, ohne noch andere Umstände zu fordern, den bloßen Zeitverlauf von zwanzig Jahren, wenn der Berechtigte und Verpflichtete sich innerhalb des Fürstenthumes aufhielten. Nur die Minderjährigen, dann die Witwen, die mit den Erben des Mannes in Gemeinschaft lebten, und Heiratsansprüche hatten, waren davon ausgenommen. Die weltlichen Lehnten verjährten sich nur in 40 Jahren, das Obereigenthum zu Gunsten des Nutzungseigenthümers gar nie. Zur Unterbrechung der Verjährung bedurfte es bloß einer schriftlichen Vorladung mit Verühnung des Streitgegenstandes.

Ein im südlichen Tirol noch immer sehr üblicher Vertrag ist die *colonia parziaria* oder *a mezzadria*, eine Art Gesellschaftsvertrag, durch den der Eigenthümer sein Landgut oder Feld einem Bauersmanne zur Bearbeitung unter der Bedingung übergibt, daß dann die erzeugten Früchte zwischen Beiden getheilt werden sollen. Der Letztere wird *mezzadore* oder *mezzadro* genannt, wenn auch die Früchte, was oft geschieht, zu ungleichen Theilen getheilt werden, oder der Herr des Grundstückes einzelne Fruchtarten, z. B. das Seidenlaub, sich ausschließlich vorbehält. Dieser Herr hatte nach Kap. 139 für sein Guthaben, da er den *Colono* gewöhnlich bis zur Zeit der Einsammlung der Früchte mit Vorschüssen unterstützen mußte, nicht nur auf desselben Antheil an den Früchten desselben Grundstückes, sondern auch auf den Früchten der Grundstücke, die der *Colona* für andere bearbeitete, und auf dessen Vieh und Geräthschaften, die im Hause des Herrn waren, ein gesetzliches und so privilegiertes Pfandrecht, daß seine Forderung den An-

sprüchen der Ehegattin und anderer Gläubiger ohne Rücksicht auf das ältere Pfandrecht, das diese haben mochten, vorging. Hatte der Colono jene Gegenstände aus dem Hause des Herrn entfernt, so mußte der Richter sie ihm auf sein Anlangen zurück verschaffen.

In Zehentsachen war verordnet, daß, wenn zur Zeit der Einsammlung der Früchte der Zehentherr auf dem Felde dreimal mit lauter Stimme gerufen wurde, und nicht erschien, der Eigenthümer oder seine Leute den Zehent auf dem Felde ohne fernere Haftung liegen lassen konnten, wenn sie nur das dreimalige Rufen und die Zurücklassung des Zehentes mit einem Eide bekräftigten.

Die Spielschulden und alle wegen derselben geschlossenen Verträge und geschenehen Veräußerungen und Verpfändungen waren als unkräftig erklärt; nur Schulden bis zu zehn Pfunden (zwei Gulden) aus dem Schach- und Brettspiele waren davon ausgenommen.

Eine besondere Erwähnung verdienen die statutarischen Bestimmungen über die sogenannten Livellargüter<sup>29)</sup>, (*locationes conductiones ad perpetuum*, Erbpacht in der Landesordnung Zinsgüter genannt) bei denen ein getheiltes, das Ober- und das Nutzungseigenthum, *dominium directum et utile*, ein Grundherr und ein

---

<sup>29)</sup> Kap. 99 — 104. Muratori Diss. 36 zeigt aus Urkunden, daß das Wort Livello von der Witschrift, *libellus*, um emphiteutische Verleihung eines Grundstückes komme. Nun heißt so der jährliche Zins, auch im Statute, das sich aber ferner des Wortes *affictus* oder *fictus*, was auch jeden Pacht- oder Miethzins bedeutet (*livellum seu fictum*). Die Grundstücke werden *possessiones ad livellum*, und die Besitzer derselben *livellarii*, *conductores ad perpetuum*, auch *Emphiteutae* genannt.

Grundhold, eintrat, ähnlich der römischen Emphyteusis, und der Nutzungseigenthümer die Pflicht hatte, das ihm so verliehene Gut in aufrechtem Stande einzuhalten, einen jährlichen Zins (Livello, im Deutschen Grundzins genannt, einen canon) zu entrichten, von Zeit zu Zeit vom Obereigenthümer eine neue Verleihungsurkunde auf seine Kosten zu nehmen, und dazu eine bestimmte Abgabe, laudemium, zu entrichten. Das Statut ist dem Nutzungseigenthümer weit günstiger als die tirolische Landesordnung. Eine neue Verleihungsurkunde, Investitur genannt, mußte nicht in Fällen der Veränderungen des Besitzers, sondern nur jedes neunzehnte Jahr genommen werden, und das Laudemium bestand nur in einem Pfunde Pfeffer, oder dessen Preise, wenn dieser nicht über zwanzig Kreuzer stand; mehr als zwanzig Kreuzer durften in keinem Falle bezahlt werden. Nach dem Tode des Nutzungseigenthümers konnten seine Kinder oder andere Erben nach Belieben das Livellargut unter sich vertheilen<sup>30)</sup>, doch so, daß der Grundherr seinen jährlichen Zins gleichwohl aus Einer Hand, und von welchem er wollte, fordern konnte. Der Nutzungseigenthümer hatte die Pflicht, dem Grundherrn, so oft er es verlangte, das Livellar-

---

<sup>30)</sup> Das Zerstückeln der Grundstücke und selbst auch der Häuser war immer und ist noch im italienischen Tirol sehr üblich. Zwar erging dagegen durch die Sportularordnung vom 30. Jänner 1773, S. 7, für die landesfürstlichen italienischen Gerichte ein allerhöchstes Verboth mit der Verfügung, daß, was deshalb am 31. August 1772 im deutschen Tirol verordnet worden, quoad passus concernentes, auch dort kund zu machen sei. Aber es blieb größten Theils doch bei der alten Sitte, die stärker als das neue Gesetz gewesen zu sein scheint.

gut mit allen Gränzen nachzuweisen; verbarg er einen Theil arglistig, so verfiel dieser dem Grundherrschaft, wenn er es verlangte, und der Grundhold wurde noch am Gelde gestraft. Wegen anderer Pflichtwidrigkeiten des Grundholden hatte eine Kaduzität nie Statt, selbst wenn er sich derselben durch einen Vertrag und eidlich unterworfen hätte, weil so ein Eid als durch Furcht und Arglist abgedrungen zu achten wäre, und dieß galt auch gegen Geistliche und Klöster, weil diese mitleidiger als die Weltlichen sein mußten; auch soll dagegen keine Gewohnheit und kein Gesetz des römischen oder kanonischen Rechtes Kraft haben<sup>31)</sup>.

Eine andere von dem Livellarvertrage ganz verschiedene, im Trienter Gebiete übliche, dem Statute selbst noch unbekannt Art von Zinsverträgen kennen wir nur aus den Novellen desselben, nämlich aus späteren bischöflichen Verordnungen. Es sind dieß die Zinsverträge nach der Bulle des Papstes Pius V.

Italienische und auch französische Moraltheologen haben im sechzehnten Jahrhunderte den Satz aufgestellt, es sei ein unerlaubter und sündhafter Wucher, wann man für Darlehen Zinsen, sie seien auch noch so mäßig, bedinge und beziehe. Sie stützten diese Meinung auf den

---

<sup>31)</sup> Man kann gewöhnlich schon aus dem Betrage des jährlichen Livello entnehmen, ob es ein altes oder ein in neuerer Zeit entstandenes Livellargut sei, da bei den letzteren das Livello den gewöhnlichen Zinsen zeitlicher Pachtungen gleich kommt, oder wohl gar höher steht, bei den alten aber meistens sehr klein ist, und wohl auch in sonderbaren Leistungen, z. B. in der Einlieferung eines bestimmten Maßes Fliegen, wie bei dem Schlosse Thun der Fall ist, besteht.

Umstand, daß das Mutuum nach den gemeinen römischen und kanonischen Rechten ein unentgeltlicher Vertrag sei, und vorzüglich auf den Schrifttext bei Lukas K. 6. v. 35. *mutuum date nihil inde sperantes*. Diese Meinung gewann die Zustimmung des Papstes Pius V., der sie durch seine Bulle *cum onus apostolicae servitutis* vom Jahre 1569 mit umständlichen Bestimmungen gut hieß. Diese Bulle wurde zwar von mehreren katholischen Staaten, und insbesondere in Deutschland nie angenommen.

Eine Ausnahme machte das Gebieth von Trient, wo man sich allerdings nach derselben fügte. Weil aber hierin anfangs große Verschiedenheit herrschte, fand der Fürstbischof und Kardinal Karl von Madruz sich veranlasset, durch seine Verordnung vom 13. Jänner 1609<sup>32)</sup> die Form, wie diese Verträge zu errichten seien, genau zu bestimmen.

Da die Bulle das verzinsliche Darlehen verwarf, aber ohne alle Frucht die Geldbesitzer jenen, die Geldes bedurften, keines geben wollten, so mußte man zu einer anderen Art Vertrag seine Zuflucht nehmen, und die Bulle wählte eine Art von Kaufvertrag mit folgenden, schon in der Bulle und näher in der Verordnung des Kardinales Karl von Madruz bestimmten Eigenschaften: Jener, der eine Summe Geldes aufnahm, erhielt sie als Kaufpreis für einen Bodenzins, *census*, den er dem Darlehensnehmer des Geldes auf einer Realität gründete. Es

---

<sup>32)</sup> M. f. *Forma constituendi census in episcopatu Tridentino, et Declaratio nonnullorum casuum et contractuum illicitorum etc.* Tridenti ap. Joh. Bapt. Gelminum 1615. Diese Verordnung ist auch allen späteren Ausgaben des Statutes als Novelle beigefügt. Sie enthält zugleich ein Formular eines solchen Sensualvertrages.

mußte eine fruchtbringende Realität sein, und diese nämlich der fundus censiticus allein, nicht aber auch das übrige Vermögen des Empfängers, der nur dafür, daß die Realität den Bodenzins wohl abwerfe, und für den Fall einer Eviktion verantwortlich blieb, haftete für die Geldsumme, so zwar, daß, wenn die Realität, doch ohne Arglist oder Verschulden des Eigenthümers, ganz oder zum Theile zu Grunde ging, dieß nur auf Gefahr des Zinsherrn geschah, der den Zins ganz oder zum Theile verlor.

Der Bodenzins durfte sechs, oder nach späterer Verordnung fünf vom Hunderte der gegebenen Geldsumme nicht übersteigen, und das Geld mußte bei Errichtung des Vertrages in Gegenwart von Zeugen und eines Notares baar aufgezählt werden. Der Zins konnte in baarem Gelde oder in Früchten nach der für jedes Jahr obrigkeitlich bestimmten Taxe bestehen. Der Zinsschuldner konnte seine Realität durch Zahlung der empfangenen Summe zu jeder Zeit von dem Zinse frei machen; aber der Zinsherr konnte sein gegebenes Geld nie zurück fordern; wenn der Zins drei Jahre nicht gezahlt wurde, konnte er auf Abtretung der verhafteten Realität bis zum Betrage der gegebenen Summe mit einem Drittel Zuschlag klagen, aber der Schuldner konnte sie durch Zahlung der Schuld und aller Kosten zu jeder Zeit wieder an sich bringen; auch hatte der erstere das Vorkaufsrecht, wenn der Zinsschuldner die Realität verkaufen wollte. Dabei erklärte der Kardinal, daß künftig alle nicht auf diese Art geschlossenen Zinsverträge für nichtig, wucherlich und strafbar zu achten, und die Kontrahenten mit einer Strafe von 10 bis 100 Mark, die Notare nebst einer willkürlichen Geldstrafe mit dem Verluste des No-

tariates, und die Unterhändler und Zeugen als des Wuchers Mitschuldige zu bestrafen seien.

Aber trotz dieser strengen Verordnung wurden doch fortwährend auch später noch immer viele verzinsliche Darlehen<sup>33)</sup> ohne diese Förmlichkeiten aufgenommen; viele mußten Darlehen zum Behufe ihres Gewerbes und für andere Bedürfnisse suchen, die keine Realitäten besaßen, und daher keinen Bodenzins gründen konnten, ohne Verzinsung aber kein Geld fanden; mancher Realitätenbesitzer wollte sein Gut auf diese Art nicht belasten, und mancher Geldbesitzer war nicht geneigt, sein Geld auf diese Art hinzugeben. Die Bedürfnisse des Volkes waren stärker, als das aus den Meinungen einiger Moralisten hervorgegangene Gesetz. Beide Arten von Zinsverträgen bestanden fortan im Gebiete von Trient nebeneinander, und wurden von den Gerichten für verbindend erkannt. Da aber mehrere Theologen noch immer sich an die Bulle hielten, so wurden Zensualverträge hauptsächlich von Gewissensängstigen<sup>34)</sup> geschlossen. Heute

<sup>33)</sup> Die Italiener nannten den gewöhnlichen Zins und Zinsvertrag *census germanicus*, *census personalis*, auch *scritto di credito*, und gaben gleichwohl zu, daß er in Deutschland von den Päbsten tolerirt sei.

<sup>34)</sup> Selbst die Geistlichen und Beichtväter waren über die Frage, ob nicht auch der *census germanicus* erlaubt sei, nicht einig. Als im Jahre 1764 Franziskaner der Venezianer Provinz als Missionäre nach Pergine zu predigen gekommen waren, vereinigte sich der dortige Klerus in der Absicht, damit künftig im Beichtstuhle alle dieselbe Sprache führen möchten, ihnen die Frage vorzulegen, *se si dovessero ammettere si a ono i censu personali lucrosi soliti a praticarsi in varj circonvicini paesi*, und die Franziskaner antworteten in einer, dann

zu Tage sind sie auch dort außer Übung gekommen <sup>35)</sup>, allein aus älterer Zeit bestehen census secundum bullam Pii V., die im deutschen Tirol nie Eingang gefunden haben, im italienischen noch viele, die in der Anwendung auf die nun bestehenden Gesetze manche Schwierigkeit veranlassen, da einige sie bloß für hypothetirte Darlehen, andere aber für wirkliche Realrechte gleich den Livestarzinsen ansehen.

### De criminalibus <sup>36)</sup>.

Der strafrechtliche Theil im Statute von Bernard, wie in jenem von Ulrich ist ein Gemenge von strafbaren Handlungen aller Art, und ohne alle Ordnung, auch ohne Sonderung der Verbrechen von den geringeren Vergehen, wie man dieß, außer der tirolischen Landesordnung, beinahe in allen älteren statutarischen Strafgesetzen findet.

---

im Drucke erschienenen umständlichen Abhandlung, die am Ende dahin ging, nach ihrer geringen Einsicht erlaube ihnen ihr Gewissen nicht, solche Darleiher zu absolviren.

- <sup>35)</sup> Dazu scheint viel beigetragen zu haben eine von zwei der angesehensten damaligen Trienter Theologen gut gezeichnete sehr gründliche Druckschrift mit dem Titel: Lettera in difesa dello scritto di credito, censo personale e germanico. Opera composta da Nicodemos Liopas. Anno 1730. 8. 271 S., ohne die Vorrede von 32 S. Der Verfasser war Domenico Paoli von Civezzano, Priester des Oratoriums.
- <sup>36)</sup> Diese Abtheilung wird hier, wie im Statute des Bischofes Ulrich, als das allgemeinere Gesetz jener de Syndicis vorgefetzt, obwohl sie im Statute des Kardinales Bernard am letzten Platze steht.

Ueber die Führung des Kriminalprozesses ist darin sehr wenig bestimmt, und das hierzu Anwendbare bloß aus dem Zivilverfahren entlehnt. Die Einleitung des Verfahrens, es mochte von Amtes wegen, oder über eine Anklage verhängt werden, hatte auch an Ferialtagen Statt; auch war die ämtliche Inquisition an die Förmlichkeiten der Vorladung nicht gebunden, wohl aber die Untersuchung über Anklage, die nicht nur bei minderen Vergehen, sondern selbst bei schwereren Verbrechen Statt fand, und zwischen dem Beleidigten und dem Beleidiger ein Verfahren nach Art des Zivilprozesses veranlaßte. Dester war das Verfahren ein Mittel Ding zwischen dem Anklagsprozeße und der ämtlichen Untersuchung, was von dem Ermessen des Richters und wohl auch von dem Gutbefinden des aktuirenden Notares und der eingeschrittenen Advokaten abhing.

Bei einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, worauf nur eine Geldstrafe gesetzt war, konnte der Beschuldigte, wenn er Bürgschaft beibrachte, auf freiem Fuß gelassen werden; ja es wurden in diesen Fällen für Abwesende auch Prokuratoren zugelassen; für jeden Fall konnten Prokuratoren die Stelle der Ankläger vertreten. Das Untersuchungsgericht bestand aus dem Prätor und dem Notare, der das Protokoll führte; Zeugen oder Beisitzer waren nicht dabei. Nur ein Fall machte hiervon eine Ausnahme, nämlich wenn es sich um die Anwendung der Folter handelte; denn da mußten immer wenigstens zwei Konsuln (Magistratsräthe) der Stadt, oder andere Beamte (Gastaldiones) gegenwärtig sein, um des Richters Willkühr in den Graden und in der Dauer der Tortur im Zaume zu halten.

Bevor der Richter zur peinlichen Frage, zur Tortur,

schreiten konnte, mußte er durch den Notar dem Inquiriten die Anzeige, Anklage, oder den Thatbestand vollen Inhaltes vorlesen lassen, und ihm zugleich alle übrigen Anschuldigungsgründe vorhalten, so wie die Namen der Zeugen eröffnen, doch mit Ausnahme der Verbrechen des Hochverrathes, der Ketzerei, der Falschmünzung, der Vergiftung und aller jener, auf welche nach den gemeinen Rechten die Einziehung des Vermögens gesetzt war; denn bei diesen mußten die Namen der Zeugen geheim gehalten werden. Er mußte überdieß demselben auf sein Verlangen, oder auch von Amtes wegen einen Advokaten begeben, und diesen durch Mittheilung einer Abschrift von allen Untersuchungsakten in den Stand setzen, den Beschuldigten zu vertheidigen, wozu ihm eine angemessene Frist bestimmt wurde. Indessen hatte der Prätor über den Gehalt der Vertheidigung allein zu erkennen, und gegen seinen Ausspruch fand, wie schon früher bemerkt worden, weder Appellation noch Kassationsrekurs Statt.

Die Anwendung der Folter war übrigens auf jene Uebelthaten beschränket, welche die Strafe des Todes, der Verstümmelung, oder eine hundert Lire guter Münze übersteigende Geldstrafe nach sich zogen. In diesem Falle mußte der Notar die Art und Größe der Tortur klar und ausführlich protokolliren. Ueberschritt der Richter das Maß und starb der Untersuchte an den Qualen der Folter, so verfiel jener in die Strafe des gemeinen Rechtes, und unterlag der allgemeinen Anklage, die jedermann gegen ihn erheben konnte. Ein durch die Folter gesetzwidrig erpreßtes Geständniß war an und für sich unwirksam, und der Richter verfiel in die durch das Statut bestimmte Geldstrafe.

Ueber die Abhörung der Zeugen, die immer der Prätor selbst, und nur im äußersten Verhinderungsfalle ein dazu ermächtigter Rechtsgelehrter vorzunehmen hatte, enthält das Statut sehr bündige Vorschriften, und es verfügte auch noch, daß dem Prätor, wenn der Untersuchte ihn verdächtigte, vom Fürstbischofe ein Adjunkt bestellt werden sollte.

Wer, wegen eines ihm angeschuldigten Verbrechens vor Gericht geladen, zu erscheinen unterließ, ward als des Verbrechens geständig angesehen, wofern die Strafe nicht auf Leib oder Leben ging. Ein flüchtiger Verbrecher, der auf die an ihn geschehene Vorladung sich nicht vor Gericht stellte, wurde des Landes verwiesen, und, wenn auf sein Verbrechen die Todesstrafe gesetzt war, vogelfrei erklärt<sup>37)</sup>. Wer einen Verbannten verhaftete, erhielt, wenn dieser kein Vermögen besaß, die gesetzliche Belohnung von 100 Lire aus der fürstbischöflichen Kammer, in die auch der größte Theil der Strafgeelder einfloß. Durch ein aufrichtiges Geständniß des Verbrechens erwirkte der Inquisit den Nachlaß des vierten Theiles der Geldstrafe. Wenn der schuldig Befundene die auf das

---

<sup>37)</sup> Quo hanno durante, sagt das Kap. 16, possit impune offendi et occidi, quando poena esset capitalis infligenda, nec ei contra aliquem jus reddatur. Da es derlei Verbannte auch noch zur Zeit der österr. Besitznahme vom Fürstenthume Trient gegeben hat, fand das tirolische Appellationsgericht nothwendig, durch eine gedruckte Circularverordnung vom 12. Juni 1804 zu erklären, daß die in den Statuten der verfloffenen Zeiten enthaltene Klausel, che il bannito possa impunemente da chiunque essere amazzato; o offeso, für aufgehoben und nicht mehr bestehend anzusehen sei.

Verbrechen gesetzte Geldstrafe zu bezahlen nicht vermochte, stand es bei dem Richter, eine andere verhältnißmäßige Strafart zu verhängen; nur konnte nie auf den Verlust eines Gliedes erkannt werden. Vor Schöpfung des Urtheiles mußte dem Untersuchten zu seiner Vertheidigung eine Frist von wenigstens drei Tagen gegeben werden, deren Verlängerung nach den Umständen der Person und des Verbrechens von dem Ermessen des Prätors abhing.

Die Vertheidigungsschrift ward gewöhnlich von einem Rechtsgelehrten verfaßt<sup>38)</sup>.

Beging jemand von den Hausgenossen ein Verbrechen, so konnte der Hausvater aus eigener Macht ihn festsetzen, und vier und zwanzig Stunden gefangen halten; dann aber mußte er ihn frei lassen, oder dem Prätor ausliefern. Geringe Hausdiebstähle wurden vom Gerichte, auch auf Anzeige, weder untersucht, noch bestraft, größere nur auf Anzeige; sie unterlagen jedoch für keinen Fall der Todesstrafe, und wenn der bestohlene Hausvater bei Kundmachung des Urtheiles noch verzieh, unterblieb auch jede andere Strafe.

Sämmtliche Kriminalurtheile, die auf eine Leibesstrafe ausfielen, waren auf dem dazu bestimmten Stadtplatz kund zu machen, dann aber ohne weiters zu vollziehen.

---

<sup>38)</sup> Bei wichtigen Prozessen erschienen sie auch gedruckt. Von D. Anton Giovanelli von Gersburg, *Advocatus pauperum*, wie er sich nennet, gibt es eine ganze Sammlung solcher Schriften, unter dem Titel; *Defensae in sublevamen inquisitorum*, dem Fürstbischöfe zu Seckau, Leopold Ernest Grafen von Firmian zugeeignet. Zwei, früher auch einzeln gedruckte ähnliche Schriften, kommen vor in *Orazioni o Dissertazioni giudiziali di Francesco Vigilio Barbacovi*. Trento 1814. 8.

Die Syndiker waren bei Strafe verpflichtet, dem Prätor alle ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen.

Die im Statute vorkommenden Strafen sind: der Tod, die Verstümmelung (Verlust eines oder mehrerer Glieder), die Einkerkung, und Geldstrafen; die Strafen konnten durch Landesverweisung verschärft werden.

Der Tod ward als Strafe bestimmt für den Hochverrath, und an männlichen Standespersonen durch Enthauptung, an Plebejern durch den Strang, an Weibern hingegen, ohne Unterschied des Standes, auf dem Scheiterhaufen vollbracht.

Die Münzverfälschung, wenn falsches Geld gemacht wurde, führte sowohl den unmittelbaren Thäter, als den Besteller, ja sogar den Ausgeber, wosfern die ausgegebene Summe über fünf und zwanzig Lire betrug, auf dem Scheiterhaufen; nur der Edelmann wurde enthauptet.

Die Ripper der Münzen wurden, wenn die Silbermünze dadurch über drei Lire, und das Goldstück über drei Dukati am Werthe verlor, zu einer Geldstrafe von tausend Lire, und, waren sie zahlungsunfähig, zur Abhauung der rechten Hand verurtheilt. Geringere Ripperrei ward mit minderer Geldbuße oder Einkerkung verpönt.

Auf Verfälschung der öffentlichen, im Stadtarchive aufbewahrten Urkunden, so wie auf die Verfälschung falscher Instrumente, war nebst einer bedeutenden Geldstrafe der Verlust der rechten Hand gesetzt, und geschah dieß von einem Notare, so wurde er zugleich aller seine Rechte und Privilegien verlustig; und aus der Matrikel ausgestrichen.

Bei dem falschen Eide, der mit Geld oder Kerker

bestraft wurde, war das Sonderbare, daß der aufgetragene Haupteid nie einer Untersuchung und Bestrafung wegen Meineides unterlag. Ein falscher Zeuge oder Zeugenführer in peinlichen Sachen verfiel in die Strafe des Verbrechens, worüber er wider jemand fälschlich gezeuget hatte, und bestand die Strafe im Gelde, mußte er das Doppelte bezahlen. Ein falsches Zeugniß in einer Zivilsache zu dem Ende abgegeben, daß der Beklagte zur Leistung einer Sache oder Zahlung verurtheilt wurde, zog nicht nur den Ersatz des Zweifachen als Strafe nach sich, sondern es wurde dem Schuldigen auch noch die Zunge ausgeschnitten.

Unter den Privatverbrechen muß in den Zeiten des Statutes die Giftmischung sehr häufig vorgekommen sein, da dieses Verbrechen im Kap. 53 so strenge bestraft wird, daß die bloße Beibringung des Giftes, es mochte dadurch der Tod der vergifteten Person bewirkt worden sein, oder nicht, den unmittelbaren Thäter sowohl, als alle Mitschuldige zum Feuertode führte. Ja die bloße Zubereitung des Giftes, verbunden mit einer, die Absicht der Vergiftung bezeichnenden Handlung, wenn gleich kein Gift beigebracht worden, hatte eine Geldstrafe von 50 Gulden rheinisch, das Abhauen der rechten Hand, die Brandmarkung auf beiden Wangen, und die lebenslängliche Landesverweisung zur Folge, ohne daß durch das aufrichtige Geständniß an dieser Strafe irgend eine Milderung erzielt, oder einem Abkommen mit dem Gegentheilte Statt gegeben wurde <sup>39)</sup>.

---

<sup>39)</sup> Am Schlusse des Kapitels wird den Aothekern streng verbotben, an wen immer, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Prätors Gift zu verabfolgen.

Wegen einer mit Erfolge geschehenen Brandlegung an Wohnungen, Kirchen u. d. gl., ward der Thäter erdroßelt, und dann verbrannt. Entkam er der Gewalt des Gerichtes, so war ewige Verbannung sein Loos.

Auf Verausraubung eines religiösen Ortes, so wie auf Straßenraub folgte der Galgen.

Sehr schwer war die Strafe des Diebstahles, nämlich der Galgen für Männer, das Feuer für Weiber, wenn das Gestohlene hundert Lire guter Münze oder mehr betrug. Wer minder, aber über fünf und zwanzig Lire stahl, ward ausgepeitscht, und auf ewig verbannt, und verlor, wenn er diesen Diebstahl wiederholte, auch noch das rechte Ohr.

Der dritte oder mehrere Diebstähle, die sich auf fünf und zwanzig Lire oder mehr beliefen, führten zum Galgen.

Höchst abstechend gegen die bisher aufgezählten so schweren Strafen ist das, was das Statut über Mord und Todschlag und über Verwundungen verordnet. Zwar war auf das Verbrechen der Tödtung die Todesstrafe verhängt; aber davon konnte sich der Thäter sehr leicht auf gesetzliche Art befreien, was auch meistens geschah. Er durfte nur mit den nächsten Angehörigen und Erben des Getödteten innerhalb einem Monathe, oder wenn er ein Fremder war, innerhalb zwei Monathen nach verübter That sich ausöhnen, oder, wie man es nannte, mit ihnen Frieden machen (*facere pacem*), und er unterlag nur noch der Geldstrafe von zweihundert Lire, die er an die fürstliche Kammer zahlen mußte.

Dieses Friedenmachen gelang auch beinahe immer. Indessen, daß der Thäter in das nahe Ausland geflohen war, oder sich verborgen hielt, machten sich Geistliche und andere großes Verdienst daraus, den Frieden zu

vermitteln, was auch beinahe immer gelang. Da der Getödtete gleichwohl nicht mehr zum Leben zu erwecken war, war das Versöhnungsmittel gewöhnlich eine nach dem Vermögen des Thäters größere oder kleinere Geldsumme, die er an dessen Erben zu zahlen hatte. Zwar waren der bestellte Mord, der Meuchelmord, und der Mord an Aeltern und an nächsten Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade nach kanonischer Zählung von dieser Begünstigung des Friedensmachens ausgeschlossen. Aber auch in solchen Fällen machte es das Statut von dem Ermessen des Fürstbischofes oder des Gerichtsinhabers abhängig, ob nicht detselben Begünstigung Platz zu geben sei. Kap. 97.

Verwundungen waren gar nur mit Geldstrafen belegt, und auch da hatte das Pacc-machen seine Wirkung. Auf jeden Fall war dem Verwundeten doch die Schadensklage vorbehalten.

Bei solchen Gesetzen mußten körperliche Verletzungen und selbst Tödtungen in den Augen des Volkes ihre Abscheulichkeit zum großen Theile nothwendig verlieren, und da diese Gesetze durch Jahrhunderte bestanden, eben diese Ansicht und Stimmung zur eingewurzelten Volksmeinung werden, die durch spätere bessere Gesetze sich nur schwer und sehr langsam verdrängen läßt. Dieß ist ohne Zweifel der Hauptgrund, warum Verbrechen dieser Art noch immer im italienischen Tirol viel zahlreicher als im deutschen sind. Man sucht die Schuld davon zwar auf das heißere Klima zu schieben; allein es gibt eben so sehr und noch mehr südliche und heiße Gegenden, wo nicht derselbe Fall eintritt, und jedem muß schon der große Unterschied auffallen, der zwischen der deutschen südtirolischen, ungefähr unter demselben Klima lebenden, und

zwischen der italienischen Bevölkerung in dieser Beziehung Statt findet.

Das unbefugte Tragen von Waffen ohne besondere Bewilligung ward, nach Kap. 114, mit Geld, in gewissen Fällen durch die Folter (corda), und sogar durch Abhauung der rechten Hand bestraft. Von dem Verbothe ausgenommen waren die wohlhabenderen Bürger, die wenigstens zweihundert Golddukaten an Vermögen besaßen, und die Dienstknechte der Bürger und der Domherren, wenn sie bei ihnen wohnten, und einen bestimmten Dienstlohn erhielten.

Dem Ehebrecher, der einer unbescholtenen Frau Gewalt anthat, wurde der Kopf abgeschlagen, aber auch nur, wenn er mit dem beleidigten Gatten nicht PACE gemacht hatte. War die Frau bösen Leumundes, so hatte der Ehebrecher, ohne Frieden, hundert, und mit Frieden fünfzig Lire als Strafe zu bezahlen.

Eine Frau, die sich von ihrem Gatten trennte, und mit einem andern Manne lebte, verlor das Heiratsgut, so wie alles zugebrachte und ihr geschenkte Vermögen. Hatte sie keine Güter, so wurde sie auf Verlangen des Gatten aus der Stadt Trient mit dem Staupbesen ausgetrieben, und des Landes verwiesen.

Die Strafe der Entführung einer Frau vom Stande aus der Stadt Trient war Enthauptung, einer gemeinen die Geldbuße von zweihundert Lire, und für den, welcher diesen Betrag binnen acht Tagen nicht bezahlte, das Abhauen der rechten Hand, und die Landesverweisung. Wenn der ehebrecherische Mann öffentlich mit einer Konkubine lebte, hatte er die Strafe von hundert Lire zu erlegen, und er wurde, wenn er ein Beamter war, durch

ein Jahr vom Amte suspendirt, sonst aber eben so lange aus der Stadt verwiesen.

Auf Nothzüchtigung oder Raub einer Jungfrau war der Tod; doch fand auch hier wieder das Pacc-machen Statt; nur konnte dieß bei dem Jungfernraube einzig mit Dazwischenkunft des Richters geschehen, und selbst bei erfolgter Verhehlung zwischen dem Räuber und der Geraubten verlor diese ipso facto die Hälfte ihres väterlichen und eigenen Vermögens, das ihren nächsten Agnaten, oder in derselben Abgange den Kognaten zufiel.

Die Verführung einer Jungfrau oder Frau vom Stande durch Kupperei wurde sehr strenge gezüchtigt, da dem Kuppler, oder der Kupplerin, ein Auge ausgerissen, er, wie sie, durch die ganze Stadt gestäubt, und als infam für immer des Landes verwiesen ward. Schändungen der Töchter mußten von den Aeltern innerhalb fünf Tagen dem Gerichte angezeigt werden; sonst wurde die That für keine Nothzucht mehr gehalten. Kap. 69. Desfentliche Huren mußten als Kennzeichen ein drei Finger breites gelbes oder pfefferfarbiges (*crocei coloris*) Band tragen, das vorne und rückwärts von der linken Schulter bis an den Gürtel reichte, und angenäht war. Die außer dem Bordelle lebten, wurden, wenn sie keinen Mann hatten, öffentlich unter Trommelschlag dahin geführt.

Jede Lästerung Gottes, der seligsten Jungfrau und der übrigen Heiligen, wurde mit einer bedeutenden Geldbuße bestraft, und wer sie binnen vier und zwanzig Stunden nicht bezahlte, für jede Lästerung dreimal in der Etsch untergetaucht. Dem Bilderstürmer ward die rechte Hand abgehauen und die Zunge gespaltet.

Das Abschneiden der Neben und Fruchtbäume, so wie das Verwüsten der Saaten muß, wie

es in den Gegenden, wo dieses Statut galt, leider noch immer der Fall ist, sehr im Schwunge gewesen sein, weil das Statut eine schwere Strafe, und zwar ohne Gestattung des Pacc-machens, daraufsetzte. Denn der Thäter wurde durch die ganze Stadt ausgepeitscht, und auf drei Jahre verbannt. Er durfte auch nach Verlauf dieser Zeit nur dann zurück kehren, wenn er den verursachten Schaden, der für jeden Fuß eines Fruchtbaumes auf fünf und zwanzig, und für jeden Fuß eines Weinstockes auf zehn Lire angesehen ist, vollkommen gut gemacht hatte <sup>40)</sup>.

Dem Relapsar wurde eine Hand abgehauen, und die ewige Landesverweisung zu Theil. Dieß widersuhr auch dem boshafsten Verfeher der Gränzzeichen, wosern er die Geldstrafe von fünfzig Gulden rheinisch binnen drei Monathen nicht erlegte.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit, wodurch jemand aus dem Besitze einer unbeweglichen Sache vertrieben wurde, traf nach Umständen, ob sie mit oder ohne Waffen, mit oder ohne Zusammenrottung, wozu schon vier Personen nebst dem Anführer genügten, vollbracht wurde, die Geldbuße von fünfzig, siebenzig oder hundert Pfunden, die verdoppelt wurde, wenn der Angreifer von Adel oder mächtig war.

Scharf war auch die Strafe derjenigen, welche eine unbewegliche Sache betrüglich an zwei verschiedene Käufer veräußert oder verpfändet hatten. Sie wurden gestäubt, und auf fünf Jahre des Landes verwiesen. Das

<sup>40)</sup> Wahrscheinlich hielt es aber damals eben so sa. ver, wie nun, die Thäter dieses niederträchtigen, immer bei Nacht und Nebel aus Nachsicht verübten Verbrechens zu entdecken.

Ausfläupen konnte durch Versöhnung des ersten Käufers oder Gläubigers abgewendet werden.

Bei Strafe von fünfzig Pfunden durfte Niemand zur Nachtzeit über die Etsch gehen <sup>41)</sup>.

Die Konfiskation des Vermögens trat nur dann ein wenn sie nach dem gemeinen Rechte auf ein Verbrechen verhängt war.

Ebenso ward angeordnet, daß über Verbrechen, von welchen im Statute nichts vorkomme, nach dem gemeinen Rechte zu verfahren sei.

Den Schluß dieses Buches macht die Taxordnung für die Kriminalaktuare und Kunstverständigen bei Augenscheinen (*visis repertis*).

In dem ganzen Strafgesetze spiegelt sich die Barbarei des Mittelalters ab <sup>42)</sup>; demungeachtet blieb es dabei bis

<sup>41)</sup> Eine Lira, bei den südlichen Deutschtirolern ein Pfand in alten Urkunden *libra denariorum parvulorum veronensium*, beträgt im heutigen Sinne des Wortes nicht mehr als zwölf Kreuzer der im Lande üblichen Währung, und hiernach könnten die im Statute vorkommenden Geldstrafen für sehr geringfügig angesehen werden. Dem ist aber keineswegs so, wenn auf das Mittelalter und auf die Zeit der Entstehung des Statutes zurück gesehen wird, wo die Münzen einen viel bessern Gehalt als gar häufig in der spätern Zeit, und das viel seltenere Geld auch wohl den zehnfach größern Kaufwerth als heut zu Tage hatte. Da aber das Statut in diesem Stücke nie geändert wurde, so sind die Strafen im Laufe der Zeit allerdings sehr unbedeutend geworden.

<sup>42)</sup> Auch die Vergeltungsstrafe (*poena talionis*) kommt darin manchmal, unter andern Kap. 12, vor, indem jener, der einem andern ein Glied unbrauchbar gemacht hatte (*membrum debilitaverit*), wenn er die Geldstrafe nicht

zum Anfange unseres Jahrhunderts, nämlich bis zur Zeit der Sekularisation des Fürstenthumes, und Einführung des bestehenden österreichischen Strafgesetzbuches, also nur von Ulrichs Statute an zu zählen, volle dreihundert Jahre, denen noch ungefähr andere dreihundert Jahre voraus gegangen sind. Auch die österreichisch-italienischen Gerichte hatten bis zur peinlichen Halsgerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1769 keine besseren Strafgesetze.

Die große Strenge der auf viele Verbrechen gesetzten Strafen läßt sich, wenn man auf die Zeit des Entstehens des Statutes zurück siehet, vielleicht durch die Rohheit und Verdorbenheit der damaligen Sitten des Volkes doch einiger Maßen entschuldigen; sie hatte aber auch die Folge, daß, da man diese Gesetze nie änderte, die humanere Denkungsart der Richter in späteren Zeiten unter allerlei Vorwänden sich nicht mehr daran hielt, und zu willkürlichen, oft zu wenig abschreckenden Strafen die Zuflucht nahm. Dazu kam, daß die vom Statute bestimmte Körperstrafe in vielen Fällen bloß ein Surrogat der Geldstrafe für den Fall, wann der Verbrecher diese nicht zahlen konnte, also vielmehr ein angebrohtes Zwangsmittel zur richtigen Einbringung der Geldstrafe zu sein schien. Uebrigens war es unstreitig das sogenannte Pace-machen, was die persönliche Sicherheit ungemein gefährdete, und Verbrechen dieser Art so zahlreich machte.

Der Fürstbischof Christoph, aus dem Hause der Grafen von Sizzo, unstreitig einer der würdigsten Fürstbi-

---

zahlen konnte, mit demselben Uebel, das er zugefügt hatte, gestraft werden sollte.

schöfe von Trient, erkannte aus der fortwährenden traurigen Erfahrung die Nothwendigkeit, dem Uebel zu steuern, und in diesem Stücke das Statut abzuändern und zu verbessern; allein er fand bei den Magistrate von Trient den heftigsten Widerstand, und hiernach auch im Volke die größte Abneigung gegen seine wohl gemeinte Absicht<sup>43)</sup>. Es blieb ihm daher nichts übrig, als sich als Reichsfürst an das Reichsoberhaupt, den Kaiser, zu wenden, und durch zwei kaiserliche Reichshofrathskretele vom 3. Mai und 30. September 1773 unterstützt, hob er mit Verordnung vom 2. Dezember 1773 das den Mördern

---

<sup>43)</sup> In einer Druckschrift zu Gunsten des fürstbischöflichen Antrages mit dem Titel: Discorso da recitarsi in pieno Senato di Trento, 4. von Gianazo Sangardi (Ignazio Sardagna) wird von dem Lärme, der damals geschlagen wurde, gesagt: Qual mormorio, Dio mi salvi, mi ferisce le orecchie? viva la libertà, grida ognuno, e lo statuto nostro, che la stabilisce; questo è lo scudo, che ci conserva in uno stato invidiabile alle altri nazioni etc. Dawider erschien eine Gegenschrift, die den bekann- ten Rechtsgelehrten und Schriftsteller, Karl Anton von Pilati, zum Verfasser haben soll, mit dem Titel: Ragionamento sopra la questione eccitata, se siano da abolirsi, o no, i capitoli 97 e 114 del libro terzo de' criminali dello statuto Trentino. 8. Der Inhalt ist am Ende, wie folgt, angezeigt: Noi ci lusinghiamo di avere con questo nostro Ragionamento fatto assai manifestamente comprendere, che la Prudenza legislatrice, la sana Politica, l'Equità, e l'obbligo di conservare illesi i proprj diritti richieggono, che l'Illmo. Magistrato non passi punto ad abolire o riformare i controversi capitoli, ne' veruno altro dello Statuto Trentino. — Beide Schriften erschienen ohne angezeigten Druckort.

und Todschlägern so erwünschte Kap. 97 auf, und führte dafür aus der Halsgerichtsordnung Karl V. die Kap. 1, dann 130, einschließlich 150, als verbindliches Gesetz in seinem Fürstenthume ein <sup>44)</sup>.

Im Kundmachungspatente meldet er, wie er öfter und mit Eifer, aber immer vergeblich, sich verwendet habe, in diesem Stücke eine Abänderung des Statutes in Güte zu Stande zu bringen, da die Zweckwidrigkeit desselben durch die zu große statutarische Milde und durch die Frequenz der ohne Scheu vorkommenden Mordthaten klar erwiesen sei. Ohne den nicht zu entschuldigenden Eigensinn des Magistrates wäre auch wahrscheinlich ein den Umständen mehr angemessenes Gesetz, als die sogenannte Karolina, zu Stande gekommen, und auch besser und williger beobachtet worden. So aber dauerte das alte Unwesen großen Theils fort, da die alten trienter Richter, an die statutarischen Begünstigungen gewöhnet, der Strenge des neuen Gesetzes auf verschiedene Art auswichen, und erst die Einführung des österreichischen Strafgesetzbuches machte demselben ein Ende. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß das Statut die Arreststrafen nur gar wenig anwendete, wie denn auch kein Strafhaus bestand. Die Erfahrung mußte nothwendig lehren, daß für die öffentliche Sicherheit weder durch das Verbannen und Auspeitschen, noch durch die Geldstrafen

---

<sup>44)</sup> Das Gesetz erschien mit dem Titel: *Constitutio criminalis Caroli V., Imperatoris Augustissimi, vigore supremi decreti caesarei sub 3. Maji et 30. Septembris 1773 subrogata dispositioni statutariae Cap. 97 in crim. in puncto homicidii in posterum in toto Principatu Tridentino observanda. Tridenti ap. Giov. Bapt. Monanni 1773. f.*

zureichend gesorget werde, und verschiedene andere statutarische Strafen den Sitten und Ansichten der neuern Zeit nicht mehr angemessen waren. Es kam daher später eine andere Strafart, eine Art von Deportazion, in Uebung, ohne daß ich anzugeben vermag, wann und aus welcher Veranlassung sie angefangen habe; verurtheilte Verbrecher wurden nämlich auf bestimmte Jahre zu den venezianischen Galeeren abgeliefert, wo sie lange bereitwillig, doch in der neuesten Zeit, nicht mehr aufgenommen wurden. Dadurch fand sich der Fürstbischof, Peter Vigil, veranlasset, ein eigenes Strafhaus in der Stadt Trient herzustellen <sup>45)</sup>, dessen Kosten er durch eine eingeführte Zahlenlotterie zu bestreiten suchte. Diese ganze Anstalt wurde aber nach der Sekularisirung des Fürstenthumes wieder aufgehoben.

## De Syndicis.

Diese uralte Sammlung von Polizei- und Kommunalvorschriften für die Stadt Trient unter der Aufsicht und Leitung der bestellten Syndiker hatte vorzüglich die Tendenz, den Einwohnern alle Genüsse des Lebens so gesund, gut und wohlfeil, als nur immer möglich, zu

---

<sup>45)</sup> Der Domherr Benedikt Freiherr von Gentilotti, ein erklärter Gegner des Fürstbischofes, äußerte in einem Vortrage an das Domkapitel, er habe diese Anstalt immer für gefährlich und als eine reiche Quelle willkürlicher Verfügungen angesehen. Sie wurde dagegen vertheidiget in den Osservazioni del Consigliere Barbacovi sopra due voll del sig. Can. Gentilotti presentati al capitolo etc. Trento 1782. 4.

verschaffen, und für ihren fortdauernden Wohlstand zu sorgen. Darin ward nicht nur das Ausführen von Lebensmitteln und Wirthschaftserfordernissen, so lange die Stadt daran nicht gesättiget war, streng verbothen, sondern auch den einzelnen Familien untersagt, mit dertel Artikeln sich über ihren Bedarf zu versehen. Darum ward der Trienter gegen Fremde in allen Verhältnissen ungemein begünstiget, und fremde Gewerbs- und Handelsleute, die mit Trient im Verkehre standen, mußten sich gar viele und große Beschränkungen gefallen lassen. So z. B. mußte der Fremde, der Schlachtvieh, von welcher Art es war, durch den Distrikt von Trient trieb, immer den fünften Theil davon dort zurück lassen, und an die städtische Fleischbank verkaufen, und dasselbe war rücksichtlich aller Fettwaaren verordnet.

Aber auch inländische Gewerbe, besonders solche, die Lebensmittel bereiteten oder verkauften, wie Fleischhauer, Bäcker, Müller, Fischhändler, Weinschänker u. d. gl. unterlagen der strengsten Aufsicht in den Preisen, in der Qualität, im Gewichte und Maße.

Auch war der Vorkauf, wie nach der Tiroler Landesordnung, verbothen. Ein Einwohner, der was immer für Schlachtvieh außer dem Bezirke von Trient verkaufen wollte, mußte die Hälfte davon in Trient schlachten, und das Fleisch in der dertigen Fleischbank verkaufen.

Die Trienter Elle war als allgemeiner Maßstab vorgeschrieben, und nur ausnahmsweise war bei Leinen- und anderen ähnlichen deutschen Waaren die Münchner Elle gestattet <sup>46)</sup>. Wer dawider handelte, versiel in eine

---

<sup>46)</sup> Man sehe die erste Abtheilung der II. Periode. S. 89 und folg.

Geldstrafe von fünf Lire für jede Elle, und das Verkaufte ward konfisziert.

Es gab im Handel und Wandel ein zweifaches Pfund, das große und das kleine, nämlich zu zwanzig und zu zwölf Unzen.

Alle Fleischgattungen mußten um die, jährlich zur Fastenzeit, und wo einmal das nicht geschehe, um die schon im Statute, Kap. 25, festgesetzten Preise nach dem großen Pfunde verkauft werden; sonst wurden die Verkäufer, und so auch diejenigen, die Fleisch von noch nicht vier Wochen alten Kälbern, oder noch nicht drei Wochen alten Lämmern und Kiken verkauften, mit Gelde gestraft. Im Kap. 51 kommen die Benennungen aller damaligen nassen und trockenen Maße und der Gewichte vor<sup>47)</sup>, die sämtlich mit dem Gemeindestempel als Zeichen ihrer Richtigkeit versehen sein mußten. Wer sich hierbei eines Vergehens schuldig machte und die gesetzliche Geldstrafe nicht erlegen konnte, wurde im untersten Raume des Thurmes drei Monathe lang eingesperrt.

Die statutarischen Satzungen für das Fleischergewerbe sind ziemlich ausführlich; das Gewerbe selbst war frei gegeben, da zu Trient, wie überhaupt in Italien, kein Zunftzwang bestand, jedoch gegen Leistung einer Kauzion für die genaue Beobachtung aller Satzungen. Auch für alle übrigen Polizeigewerbe enthält das Statut viele Satzungen, besonders für Bäcker, Müller, Fischhändler und

---

47) Item statuimus, quod quaelibet persona debet habere et tenere rectos cyathos, urnas, brentas, starios, modios, galetas, quartarolos, starios ab oleo, et starios et quartios a blado et a sale, passos, passetos, et omnes alias mensuras, stateras pesarolos, plumbinos, marchas, libras, uncias, bolauzas et omnia alia pondera.

Weinwirth. Gewisse Artikel konnten nur auf bestimmten Plätzen der Stadt und zu gewissen Stunden feil geboten und verkauft werden. An Sonntagen und allen im Kap. 48 genannten Festtagen durften, selbst zur Marktzeit, keine Kaufläden geöffnet werden.

Kein Spezereihändler oder Apotheker durfte mit einem Arzte wegen Abnahme der Waaren und Medikamente ein Einverständnis unterhalten, und alle ihre Artikel unterlagen der strengsten Untersuchung. Diese Untersuchung, so wie jene aller übrigen Feilschaften hatten die Syndiker wenigstens einmal im Jahre zu pflegen, und ihnen allein lag die ganze Polizeiaufsicht ob. Ich übergehe viele andere polizeiliche Vorschriften, deren Aufzählung gar zu weitschichtig wäre. Auch eine Gesindeordnung findet sich darunter.

Einen wichtigen Theil der zur Gerichtsbarkeit der Syndiker gehörigen Gegenstände bildeten die Streitigkeiten über Wege, Gränzen, Kanäle, Dachtraufen, Gebäude, Gruben, und dergleichen, bei denen es vorzüglich auf den Augenschein ankam. Sie entschieden darüber mit Beiziehung von Geschwornen, nachdem sie von dem Gegenstande des Streites sich summarisch ohne alle Prozessform unterrichtet hatten.

Auch über Forderungen von ausständigem Liedlohne der Dienstbothen und Taglohne der Arbeiter, doch nur, wenn sie den Betrag von fünfzehn Pfunden guter Meraner Münze nicht überstiegen, erkannten sie; doch mußten die ersteren wie die letzteren binnen einem Monate angebracht werden; sonst waren sie verjährt. Ebenso erkannten sie über kleinere Feldbeschädigungen und Felddiebstähle, wenn sie sich nicht über fünfzehn Pfunden beliefen.

Von ihren Entscheidungen, deren Gegenstand nicht

über 15 Pfunde betrug, hatte keine Berufung Statt; wohl aber konnte in wichtigeren Streitsachen appellirt werden. Die Konsuln (der Magistrat) der Stadtgemeinde wählten für diese Streitsachen die Appellationsrichter, worunter wenigstens Ein Rechtsgelehrter sein mußte. Der Revisionszug hierüber ging an die Konsuln oder den Magistrat selbst, der mit Beiziehung unbefangener Rechtsgelehrten erkannte.

---

### Besondere und Nebenstatuten.

#### A. Das Statut des Gerichts Impezzo.

Die große tirolische Gemeinde Impezzo, im Deutschen auch die Gemeinde Hayden genannt, bildete einst einen Theil des Kadoberthales, Vallis Cadubriae, valle di Cadore, bis der Kaiser Maximilian I. sie im Kriege gegen die Venezianer eroberte, und mit Tirol vereinigte. Sie befolgte darum nicht minder das Statut des Kadoberthales, und ich gebe vor allen von diesem Statute um so lieber eine kurze Nachricht, als es sich nicht nur durch hohes Alter, sondern auch durch Vollständigkeit sehr auszeichnet. Ich folge hierin dem meines Wissens nie gedruckten lateinischen Originaltexte nach einem alten Kodex im Innsbrucker Gubernial-Archive <sup>48)</sup>. Dreizehn

---

<sup>48)</sup> Nach einem etwas schwülstigen Eingange, der zugleich die Absicht des Statutes partim ad supplendum jus civile, partim ad temperandam legis asperitatem ausdrückt, folgen die Worte: Haec sunt statuta et ordinamenta communis et hominum terre Cadubrii composita et

Männer, von dem allgemeinen Rathe gewählt, deren Namen in der Vorerinnerung ausgezeichnet sind, haben dasselbe im Jahre 1338 verfaßt, und in drei Bücher abgetheilt, wovon das erste aus zwölf, das zweite aus sieben, und das dritte aus zehn Abhandlungen (tractatus) besteht. Jeder Traktat zerfällt in Kapitel.

Im ersten Buche werden die Rechte und Pflichten des Grafen und Hauptmannes (des landesfürslichen Statthalters, der, wenigstens später unter der österreichischen Regierung, in dem festen Schlosse Weitelstein, Podestagno, seinen Sitz hatte), des Richters, der Rätthe, des Gemeindefassiers und anderer Beamten, dann die Art und Weise ihrer Ernennung und Beeidigung, so wie die Gestaltung und Geschäfte des großen Gemeinderathes abgehandelt. Des zweiten Buches erster aus fünf und siebenzig Kapiteln bestehender Traktat enthält die sehr ausführliche bürgerliche Prozeß- und Exekutionsordnung, die vor der trienter gewiß den Vorzug verdient. Das Appellations- und Nullitätsverfahren kommt in dem zweiten Traktate mit der Abweichung vor, daß nur über Endurtheile, und auch über diese nur in petitorio appellirt werden konnte, und daß es keine dritte oder weitere Instanz gab. Der dritte handelt von dem Zehentwesen mit Hinweisung auf Gewohnheit und Gesetz, und mit der Anordnung, daß die Zehentstreitigkeiten immer vor das weltliche Gericht gezogen, allein nur summarisch

---

compilata per nobiles sapientes viros — — ex auctoritate eisdem commissa per generale consilium dicte terre Cadubrii — — anno a nativitate domini millesimo trecentesimo octavo Indictione sexta. Der Kodex ist auf Pergament sehr schön mit frisch kolorirten Anfangsbuchstaben geschrieben.

verhandelt, und schleunig entschieden werden sollen. Ueber die Livelle, die durch den qualifizirten Besitz von zehn Jahren ersehen wurden, so wie über zeitlichen Pacht und Mielthe, verordnete der vierte; der fünfte aber über das Heiraten und Heiratgut. Wer ohne Einwilligung des Vaters mit der Tochter, oder ohne Einwilligung der Brüder mit der Schwester ein Eheverlöbniß oder eine Ehe einging, war der Verwandschaft, wie dem Gerichte mit sehr empfindlicher Geldstrafe verfallen, und Weibern, die ohne Einwilligung der Väter oder Brüder sich verhehlicht hatten, stand kein Recht mehr auf den Nachlaß dieser Verwandten zu. Hatte ein Dritter das Heiratgut konstituiert, und damit die ausdrückliche Bedingung verbunden, daß es ihm nach dem Tode der Frau zurück fallen soll, so war diese Stipulazion für die vorhandenen Söhne oder Enkel ohne Rechtswirkung.

Zum Fruchtgenusse des Heiratgutes und des übrigen eheweiblichen Vermögens war nicht nur der Ehegatte, sondern sogar der Bräutigam berechtigt, wenn dieser nur die Braut schon in sein Haus eingeführet hatte.

Das Erbrecht, wovon der sechste Abschnitt handelt, war den Weibern so ungünstig, wie nach dem Trienter Statute <sup>49)</sup>; nur daß die mit keinem Heiratgute entrichteten Weiber aus der Verlassenschaft immer einen Theil, und zwar jenen erhielten, den ihnen die zwei nächsten Verwandten zuerkannten, oder bei ihrem Widerspruche das Gericht bestimmte. Auch die natürlichen Söhne

---

<sup>49)</sup> Ad decus exspectare Cadubrii et gloriam opinamur, locupletes habere subjectos, et aggregationibus mulierum facultates non minui masculorum, Maxime cum actus et consilia mulierum reperiantur adversus bonos mores et propria commoda laborare. Cap. CX.

waren erbfähig, jedoch im Zusammentreffen mit ehelichen Söhnen oder Enkeln sowohl ex testamento als ab intestato nur zum zwölften Theile des Nachlasses, mit Brüdern des Erblassers zur Hälfte, und nur in Ermangelung ehelicher Söhne, Brüder, und der Mutter zum ganzen Nachlasse.

Den Schluß des Buches macht der siebente Traktat über Forestal- und Strassengegenstände u. d. gl.

Die Gegenstände des dritten Buches sind: die Kriminal-Gerichtsordnung im ersten Traktate, die verschiedenen Arten der Verbrechen und ihrer Strafen in den acht folgenden, und die Nullität des Verfahrens, so wie die Bestrafung des pflichtvergessenen Richters im letzten. Dieser Theil hat die Strafarten zwar mit dem Trienter Statute gemein, aber sonst vor demselben in mehreren Punkten große Vorzüge. Denn der Richter konnte das Strafurtheil nicht allein, sondern nur gemeinschaftlich mit den Gemeindegeschwornen sprechen. Von der Tortur geschieht in dem Statute gar keine Erwähnung, und der Unfug des Pace-machens ward sogar ausdrücklich untersagt<sup>50)</sup>.

---

<sup>50)</sup> Kap. 29 des reformirten Statutes. Item reformatum et deliberatum fuit, quod si aliquis de cadubrio, sive extra cadubrium commisit, aut committi fecerit aliquod delictum in cadubrio, et ilominus comes et capitanius propter dictum delictum vellet componere aut compositionem facere cum tali delinquente pro denariis vel aliis rebus acceptando predictum in gratia. Quod talis compositio sive tale pactum nullatenus valeat, nec valere debeat. Nisi a dominatione (veneta) in mandatis haberet. Sed talis delinquens puniatur et puniri debeat per vicarium et consules Cadubrii juxta formam statutorum communis cadubrii.

Jeder Mörder wurde mit dem Tode bestraft, sein Vermögen eingezogen, und zwischen dem Gemeinwesen und seinen Erben getheilt. Die Strafe des Diebstahles war strenger als in jenem von Trient, und Kuppler, die dreimal waren betreten worden, mußten sich selbst öffentlich entkleiden, und wurden sodann auf einem Tische, der in einem eigens dazu bestimmten Einspange stand, geprügelt. Gewisse Schimpfnamen waren mit gleicher Geldstrafe, wie die Gotteslästerung, belegt <sup>51)</sup>.

Gab das Statut über gewisse Verbrechen und Strafen keinen Bescheid, so hatte man darüber nicht die gemeinen Rechte, sondern die Gewohnheit, die aber wenigstens zehn Jahre alt sein mußte, zu befragen, und in subsidium entschied der willkürliche Ausspruch des Gerichtes.

Der große Rath der Gemeinde Cadover hat an dem alten Statute im Laufe der Zeit viel geändert, und dessen erste Reform erhielt von Nikolaus, Patriarchen zu Aquileja, am 10. Juni 1354 die Genehmigung. Die spätere, viel ausgebreitete, ward am 27. Februar 1421 von Franz Foscari, Doge zu Venedig, bestätigt. Mit der letzteren Sammlung endet das lateinische Manuskript. Von demselben hat man auch eine italienische, im Drucke erschienene Uebersetzung <sup>52)</sup>, vermehrt mit einer späteren, aus 137 Kapiteln bestehenden Kompilation neuerer statutarischer Verfügungen, auf die noch eine Taxordnung

<sup>51)</sup> S. B. Schiavo, Spergiuero, Ladrone, Fameiglio.

<sup>52)</sup> Der Titel ist: In Christi Nomine. Amen. Incomincia Il Primo Libro Delli Statuti della Communità Di Cadore — — Con l'aggiunta delli Privilegii Cadorini nel fine. In Venetia MDCXCIII. Appresso Andrea Polletti. 4.

für die Notare und eine Sammlung von Verordnungen, die unter der österreichischen Regierung jährlich am Feste der drei Weisen publizirt wurden, folget. Eben dieser Anhang beweiset, daß diese Ausgabe eigens für die Gemeinde Ampezzo, und nicht für das ganze Kadobberthal veranstaltet wurde.

## B. Das Statut der Gerichte Ivano, Telvana und Castellalto.

Dieses mag einst von dem trienter nur wenig abweichend gewesen sein, da dieß selbst von dem in der letzten Zeit bestandenen, zum großen Theile gilt. Den 7. Dezember 1609 genehmigte nämlich der Erzherzog Maximilian, der Deutschmeister, als Gubernator und Mittherr von Tirol, auf Anlangen der Unterthanen dieser drei Herrschaften, die Reformazion und neue Redakzion ihres Statutes, mit Weglassung außer Uebung gekommener oder sonst unnützer, und Hinzufügung neuer Bestimmungen<sup>63)</sup>. Dasselbe bestehet aus zwei Theilen oder Büchern, wovon das erste Buch in 138 Kapiteln zivil-, das zweite mit 58 Kapiteln kriminalrechtlich ist. Ich hebe

<sup>63)</sup> Es erschien später gedruckt unter dem Titel: *Jura Municipalia seu Statuta castrorum Juani, Telvanae, Castri Alti, nuper excussa cum Italica interpretatione Latino contextui ex opposito respondententi etc. Bassani MDCCXXI. Typis Jo. Antonii Remondini.* Die dem lateinischen Texte gegenüber stehende italienische Uebersetzung wurde von dem Notare Johann Fieta verfaßt. Eine voranstehende Verordnung der oberösterreich. Regierung erklärt, daß bei einer Verschiedenheit der Uebersetzung nach dem lateinischen Texte sich zu richten sei.

daraus nur einiges aus, was mir eine besondere Erwähnung zu verdienen scheint.

Jede der drei Herrschaften hatte ihren eigenen Zivil- und Kriminalrichter, Vicarius genannt; nur über Kirchengüter und über Livelli, die zu den drei Schlössern der Herrschaften gehörten, hatte nach alter Gewohnheit der Capitaneus (in den deutschen Gerichten Pfleger genannt) taxfrei zu entscheiden; auch war die Gerichtsbarkeit der Regolani (ähnlich jener der Syndiker zu Trient) ausgenommen. Die Richter wurden alle zwei Jahre syndiziert. Die Gerichtsdiener mußten Bürgen stellen. Alle Schriften waren bei Gericht in duplo zu überreichen, und die Produktion von Urkunden war an Fallfristen gebunden. Der geschlossene Prozeß mußte vor der Schöpfung des Urtheiles an einen Rechtsgelehrten des Landes um sein Gutachten (ad consulendum), doch nicht außer der Provinz, bei Strafe der Nichtigkeit, versendet werden, und eine Partei konnte dießfalls eine ganze Stadt oder Gegend, nur nicht die ganze Grafschaft Tirol, perhorresziren. Die Appellazion ging an den Capitaneus, von diesem an die Regierung zu Innsbruck. Ueber kleine Streitgegenstände und bei Interlokuten fand keine Appellazion Statt.

Die Frist zur Verjährung der Klagrechte jeder Art war auf eine noch kürzere Zeit als im Trienter Statute, nämlich auf fünfzehn Jahre, bestimmt.

Im Erbrechte waren die Töchter etwas besser daran, als im Statute von Trient. Sie erhielten in gerader Linie ab intestato, wenn Söhne vorhanden waren, den ihnen nach dem gemeinen Rechte bemessenen Pflichttheil, der ihnen durch eine letztwillige Anordnung erhöht, aber nie geschmälert werden konnte. In der Seitenlinie hins

gegen wurde ihnen im Zusammentreffen mit Agnaten nur der dritte Theil dessen zugewiesen, was ihnen bei der Intestaterbfolge nach dem gemeinen Rechte gebührte.

Das Strafgesetz hat vor dem von Trient den wichtigsten, jedoch beinahe einzigen Vorzug, daß den Mörder das Pöc - machen von der Hinrichtung durch das Schwert nicht befreite, sondern für ihn nur aus ganz besonderen Milderungsgründen bei dem Landesfürsten von Tirol um Begnadigung und Abänderung der Strafe eingeschritten werden konnte. Die Abgabe auf die Galeeren (Triremes) kommt ausdrücklich als Strafart vor.

Der gedruckten Ausgabe des Statutes sind auch einige neuere Verordnungen bloß in italienischer Sprache beigefügt; darunter sind drei von der Erzherzogin Claudia, die in den Jahren 1641 bis 1646 über den Geschäftsgang überhaupt, und insbesondere über das Streitverfahren, Appellazion und Revision verschiedene Vorschriften mit einer ganz neuen Taxordnung kund machte. Eine vierte Verordnung dieser Fürstin vom 1. Juli 1645 ist gleichlautend mit jener des Kardinales Karl von Madruz rücksichtlich des Censur secundum bullam Pii V., welche Bulle also auch in diesen drei Herrschaften gesetzliche Kraft erhielt. Ferner folgt die so genannte Amortisationspragmatik des Kaisers Leopold I. gegen die Veräußerung von Gütern in todte Hände, nämlich an geistliche Gemeinden und Institute mit noch einigen anderen Novellen.

## C. Das Statut der Grafschaft, oder der Stadt und Prätur Arco<sup>54)</sup>.

Es war dieß kein eigenes, sondern bloß das Statut von Trient, aus dessen zwei Büchern *de civilibus et criminalibus* mit Weglassung der zwei ersten Kapitel des einen und des anderen Buches bestehend. Dem ungeachtet erschienen diese zwei Bücher als Statut von Arco in einer italienischen Uebersetzung im Drucke. Aus einer am Schlusse beigedruckten Proklamazion des Grafen Gerard von Arco vom 26. Dezember 1645 ist zu entnehmen, daß in der Grafschaft Arco eigentlich nur das ältere Trienter Statut des Bischofes Ulrich angenommen, und vom dem Dynasten im Jahre 1607 gut geheissen worden, daß man aber nach und nach angefangen hatte, sich nach dem reformirten Statute des Kardinales Eles zu richten, und daß, da über die Frage, ob das alte oder das neue Statut den Vorzug habe, viele Streitigkeiten entstanden waren, Graf Gerard, auf Ansuchen der Gemeinden das letztere als allein geltend erklärt habe. Die Abtheilung *de Syndicis* blieb weg, weil die Gemeinden der Grafschaft Arco über diese Gegenstände schon ihre eigenen, von den Grafen von Arco bestätigten Satzungen hatten.

---

<sup>54)</sup> Mit dem Titel: *Statuto concesso al foro d'Arco dall' illustriss. et eccellentiss. signor conte Gerardo conte e signore d'Arco etc. Tradotto in lingua italiana l'anno 1645. In Salò per Antonio Comiucioli. MDCXXXVI.*

## D. Das Statut der Herrschaft Venede.

Dieses kleine Gericht, ein tirolisches Lehen der Grafen von Arco, bestand aus den Gemeinden Nago und Torbole; sein Statut wurde vom Erzherzoge Leopold im Jahre 1627, vom Erzherzoge Ferdinand Karl 1647 und vom Kaiser Leopold I. mit einigen Zusätzen 1670 bestätigt<sup>65)</sup>. Es ist aus hundert sechs und vierzig Kapiteln zusammen gesetzt. Zum Richter (Vicario) wurde jedes Jahr zu Weihnachten ein Mann aus den beiden Gemeinden neu gewählt, den dann die Grafen von Arco in Eidespflicht nahmen. Dieser erkannte über alle Zivilstreitigkeiten. Dazu ward, und zwar, wie es scheint, von den Grafen von Arco, ein Commissario für die Criminalgeschäfte, immer auf zwei Jahre bestellet. Beide mußten nach dem Auslaufe ihrer Amtszeit sich dem Syndikate unterwerfen, wofür die Gemeinden zwei, die Grafen von Arco einen Richter ernannten. Die Appellazion gegen die Urtheile des Richters ging an die Grafen von Arco oder deren Capitano, und in dritter Instanz an die oberöstr. Regierung. Liegende Güter, mit gutem Titel besessen, und unverbriefte Schulden wurden in zehn, alle Klagrechte ohne Unterschied in zwanzig Jahren verjährt; nur gegen die beiden Gemeinden und gegen die Grafen von Arco konnte bloß in dreißig Jahren präskribirt werden. Die übrigen Bestimmungen des Statutes sind theils von dem Trienter Statute wenig oder gar nicht verschieden, theils betreffen sie bloß polizeiliche und

<sup>65)</sup> Statuti, et Ordini della Spet. Comunità di Nago e Torbole. In Roveredo. Per Antonio Gojo 1683. E ristampati da Gius. Gojo. 1718. 4.

Kommunalsachen. Unter den letzteren verdient eine besondere Erwähnung, daß Fremde, die sich im Bezirke der Herrschaft niederließen, und auch ihre Nachkommen keinen Antheil an den Wäldern, Weiden und anderen Rechten der Gemeinden hatten, so lange sie nicht von dem Rathe der beiden Gemeinden durch Stimmenmehrheit, mit Genehmigung der Grafen von Arco als Bürger, Cittadini, aufgenommen wurden. Diese Verfassung und dieser Unterschied zwischen den Vicini und Non-Vicini, wie man sie auch nannte, bestand im größten Theile des südlichen Tirols, ward aber von der königl. bayerischen Regierung aufgehoben, wobei es auch geblieben ist.

### E. Das Statut von Roveredo <sup>56)</sup>.

Es besteht aus zwei Abtheilungen, de civilibus und de criminalibus, wurde im Jahre 1610 reformirt, und vom Erzherzoge Maximilian dem Deutschmeister am 10. Dezember desselben Jahres mit einigen Zusätzen bestätigt. Es weicht, dem Inhalte, ja, dem Wortlaute nach nur wenig vom Trienter Statute ab, und hat damit auch die lateinische Sprache gemein. Der Intestaterbtheil der Weiber war die Hälfte der ihnen nach dem gemeinen Rechte zukommenden Porzion. Bei einigen Kapiteln des Strafgesetzes hat der Erzherzog Maximilian Zusätze ge-

---

<sup>56)</sup> Statuta Roboretana Civilia et Criminalia nuper a Roboretanis reformata, et a Reverendissimo et Serenissimo Maximiliano Archiduce Austriae etc. Comiteque Tirolis etc. D. D. nostro clementissimo confirmata. Roboreti MDCCXXXVII. Ex Typographia Petri Antonii Berni. fol.

macht, und die Strafen vergrößert. So ward von ihm bei dem Verbrechen des Mordes, weil damals in Novaredo kaum ein Verbrechen häufiger verübt wurde <sup>57)</sup>, das Friedensmachen aufgehoben, und die darauf gesetzte Todesstrafe noch mit der Gütereinziehung verschärft. Dieselbe Verschärfung ward für die Verbrechen der Münzverfälschung, Brandlegung und des Strassenraubes ausgesprochen. Eine am Ende beigedruckte Proklamazion vom Jahre 1684 belehret uns, daß damals mit landesfürstlicher Genehmigung ein Notarilarchiv errichtet wurde, in welches die Notare der Stadt und der Prätur jede von ihnen errichtete Urkunde hinterlegen mußten.

## F. Das Statut des Thales Flems.

Dieses Thal, Valle di Fiemme, Vallis Fiemmarum, aus mehreren Dörfern und zerstreuten Bauernhöfen bestehend, bildete, wie noch jetzt, eine einzige Hauptgemeinde, deren gewählter Vorsteher Scario hieß. Das Statut <sup>58)</sup> besteht, wie jenes von Trient, aus drei Büchern, wovon das erste die Gemeindeordnung und Polizeigegegenstände, das zweite das Zivil- und das dritte

---

<sup>57)</sup> Frequens nimis et dolenda horum temporum docet experientia, nullum fere delicti genus hoc ipso in Civitate Roboretana frequentius esse, heißt es im Kap. 190 de homicid. in dem Zusatze des Erzherzogs.

<sup>58)</sup> Dieses nie in Druck gelegte Statut führt den Titel: Consuetudini o siano le antichissime e nuove leggi, Osservanze e Privileggi della Valle e Comunità di Fiemme divise in tre libri, cioè Commune, civile e criminale, con altre aggiunte.

das Kriminalrecht behandelt <sup>59)</sup>, auf welches noch ein Anhang von mehreren späteren Beschlüssen und Anordnungen folgt. Das erste Buch hat viele Ähnlichkeit mit jenem de Syndicis von Trient; hier wird nur bemerkt, daß die Gemeinde alle ihre Forderungen selbst und ohne Einfluß des Richters betrieb.

Im Buche de civilibus wird erzählt, der Bischof von Trient habe vor alter Zeit nur zweimal im Jahre, in den Monathen Mai und November einen Richter in das Thal geschickt, die Streithändel zu schlichten; später aber wegen gewachsener Bevölkerung einen bleibenden Richter (Vicario) dahin gestellt. Im Buche de civilibus wird Kap. 13 die Regel aufgestellt, der Richter habe nach den alten Gewohnheiten und Freiheiten des Thales, wo diese nichts bestimmen, nach dem Trienter Statute de civilibus et criminalibus, und wo auch dieß nichts fest setze, nach dem gemeinen Rechte zu entscheiden.

Der Scario und die Geschwornen hatten das Recht, jedem Audienz- oder ordentlichen Gerichtstage beizuwohnen, und mußten, wenn sie nicht erschienen, wenigstens dreimal mit lauter Stimme gerufen werden.

Jede Partei hatte das Recht zu verlangen, daß das

<sup>59)</sup> Ein abgesondertes Statut, Ordeni vecchi e nuovi de' Boschi fatti per buon uso e vantaggio della comunità, regulirte das Waldwesen, den Hauptreichthum des Thales. Mehrere große Wälder gehörten aber dem tirolischen Landesfürsten, der einen eigenen Oberst-Waldmeister daselbst hielt, und man hat eine eigene »Kaiserlich-Landesfürstliche Holz- und Waldordnung in Fleimbs, wie auch in denen drei Lehenbaren Graf Zenobischen Gerichtern Enn und Kaldiff, Salurn und Königsberg. »Innsbruck b. M. A. Wagner 1735«. 4.

Urtheil nur mit Beizuge des Scario und der Geschwor-  
nen gefällt werde. Bei Intestat: Verlassenschaften erben  
früher Söhne und Töchter zu gleichen Theilen; da aber,  
wie im Kap. 114 gesagt wird, beinahe die ganze Welt  
die Söhne vor den Töchtern begünstige, beschlossen sie  
im Jahre 1644, daß nach dem Tode des Vaters, der  
Mutter oder eines Bruders bei nicht vorhandenem Tes-  
tamente ein Drittel des Nachlasses den männlichen Er-  
ben im Voraus zufallen, und nur das Uebrige mit den  
weiblichen gleich getheilt werden sollte, was auf ihr An-  
langen der Fürsbischof Karl Emanuel von Madruz be-  
stätigte<sup>60</sup>). Eine Ausnahme machte die deutsche Gemeinde  
Truden, Trodena, die bei ihrer alten, das Beispiel des  
nahen Gerichtes Enu und Kaldiff befolgenden Sitte blieb.  
Dieser zufolge ward nach dem Tode eines Familienvaters  
von den nächsten Verwandten nach dem Rathe und mit  
Zustimmung des Gerichtes aus den mehreren Söhnen  
jener, der ihnen der zur Wirthschaft geeigneteste schien,  
zum Herrn und Universalerben des ganzen Nachlasses er-  
nannt, der seine Brüder und Schwestern, so lange sie in  
der Familie blieben, zu verpflegen, und ihnen, wenn sie

---

<sup>60</sup>) Kap. 59. E' stato osservato, et si osserva in virtù della  
graziosa concessione di Sua Eccellenza Revma., che  
morendo padre, madre, fratelli, o sorelle, Barbi, Amite,  
Nepoti et pronepoti, et così in infinitum, li maschij suc-  
cedono, et succeder debbano nella terza parte dell' ere-  
dità del defunto in avantaggio, et poi il rimanente  
d'essa eredità dividono maschij, et femine ugualmente  
fra tutti loro, et ciò pel Rescritto delli 25. Maggio  
1658 ossia Privileggio. — Beinahe jedes Kapitel dieses  
Statutes beginnt mit den Worten: è stato osservato e  
si osserva, che etc.

austraten, so viel hinaus zu geben-hatte, als die nächsten Verwandten nach Billigkeit bestimmten. Dieses gute Loos konnte selbst eine Tochter treffen, wenn von den Söhnen keiner für geeignet erachtet wurde.

Aus dem Buche de criminalibus ist besonders merkwürdig, daß die Schlüssel zu den Kerkern der Scario im Verwahre hatte, daß in selbe nur die eines Verbrechens, worauf Leibesstrafe gesetzt war, Beschuldigten ver setzt werden konnten, daß, wenn es sich um die Einkerkung eines solchen Beschuldigten handelte, der Richter die Kerkerschlüssel erst vom Scario, unter Anführung der Beschuldigungsgründe abfordern mußte, und daß sie von diesem nur, wenn die Gründe ihm zureichend schienen, ausgeliefert wurden. War die That nur mit Geldstrafe belegt, so konnte der Richter den Beschuldigten, bis er Kaution stellte, nur im bischöflichen Pallaste, oder in seiner eigenen Wohnung fest halten; nur wenn er Kaution zu leisten nicht vermochte, konnte er eingekerkert werden. Es würde zu weit führen, wenn wir alle Eigenheiten dieses Statutes bemerkbar machen wollten. Ueberhaupt geht aus demselben hervor, daß die Gemeinde dem Fürstbischefe nicht viel mehr zugestehen wollte, als einen Richter anzustellen, und die alte Abgabe, Arimannia genannt, und einige andere Gefälle zu beziehen.

Daß der Fürstbischof Peter Vigil mit seinem Antrage, ein neues Statut im Thale einzuführen <sup>61)</sup>, nicht auslangte, ist schon früher gemeldet worden.

---

<sup>61)</sup> Man sehe über diesen Gegenstand die Druckschrift: Eccezioni della comunità di Fiemme contro il nuovo statuto composto per essa da una deputazione dell' eccelsa Superiorità di Trento, tradotte in italiano dall' originale tedesco presentato all' eccelso Governo del Tirolo

## G. Das Statut von Castello.

Die mitten im Thale Fleims liegende Gemeinde Castello mit ihren Zugehörungen Capriana, Val Floriana und Stramentizzo bildete früher ein eigenes, nicht dem Bischöfe von Trient, sondern dem tirolischen Landesfürsten gehöriges Gericht, und war in der letzten Zeit dem Grafen Zenobio zu Lehen verliehen. Durch den bekannten Vertrag zwischen der Kaiserin Maria Theresia und dem Fürstbischöfe Peter Wigil, vdo. Wien den 24. Juli 1777, wurde es aber von dem Lehenbände befreit, und nebst dem kleinen deutschen Gerichte Altrei, Anterivo oder Alta Ripa, dem Fürstbischöfe von Trient abgetreten, wogegen dieser das bis dahin fürstbischöfliche Gericht Tramin an die Kaiserin übergab, die es dem Grafen Zenobio zum Erfaß als Lehen verlieh. Das Gericht Castello hatte bis dahin seinen eigenen, vom Gerichtsinhaber bestellten Richter; auch hatte es ein eigenes italienisches Statut von 93 Kapiteln<sup>62)</sup> mit dem darin aufgestellten Grundsatz, der Richter habe nach den im Sta-

---

nel mese di gennaio del 1784. Als Verfasser wird Karl Anton von Pilati genannt. Der Entwurf des für das Thal Fleims angetragenen neuen Statutes mit dem Titel: Statuto nuovo per la valle di Fiemme, verfaßt von dem fürstbischöflichen Hofkanzler Franz Wigil Barbacovi, mit mehreren darüber verhandelten Aktenstücken findet sich in der Bibl. Tirol. Gute Nachrichten vom Thale Fleims und seiner ehemaligen Verfassung liefert der Sammler für Geschichte und Statistif von Tirol B. III S. 58 — 104.

<sup>62)</sup> Statuto del vicariato di Castello cap. 1 — 93 delle consuetudini ed osservanze del foro. Ms.

tute enthaltenen alten Gewohnheiten, in deren Ermangelung nach der tirolischen Landesordnung secondo il Landsordnung), und wo auch diese nichts bestimmt, nach dem gemeinen Rechte zu entscheiden. Auch da hatte der Gemeindevorsteher, Degano genannt, Sitz und Stimme bei den Urtheilen, die der Richter schöpfte. Das Testiren war, wie in der Landesordnung, auf den dritten Theil vom ererbten und auf die Hälfte vom gewonnenen Vermögen beschränkt. Bei Intestat-Verlassenschaften erbten alle Kinder gleich, ohne Unterschied des Geschlechtes.

In Capriana, Val Floriana und Stramentizzo wurde sich, wie wir oben von Trodena meldeten, benommen.

## H. Das Statut von Pergine <sup>65)</sup>.

Die schöne Herrschaft Persen, Pergine, gehörte ehemals dem tirolischen Landesfürsten, und wurde erst mit Verträge vom 12. Jänner 1531 vom Kaiser Ferdinand I. an den Fürstbischof von Trient zum Erfaze für die einst bischöfliche Stadt Bozen abgetreten. Sie behielt auch unter der Trienter Landeshoheit ihr altes Statut, das vom Kaiser Maximilian I. im Jahre 1511, und nach einer vorgenommenen Revision und Verbesserung 1523 vom Erzherzoge und Infanten Ferdinand, als von seinem Bruder Kaiser Karl V. bestellten Gubernator der oberösterr. Länder, bestätigt wurde. Es ist im Wesentlichen dem Trienter Statute ganz konform, doch in italienischer Sprache, hat dieselbe Abtheilung in das Zivilrechtliche,

<sup>65)</sup> Mit dem einfachen Titel: Statuto di Pergine. Ms.

in das Kriminale und in die so genannten Regolararsachen, und im Anhange auch einige Verordnungen der Fürstbischöfe von Trient, so wie das gemeine Recht als subsidiarische Entscheidungsquelle.

Das Manuskript kam nie unter die Presse.

## I. Das Statut von Primör, Primiero <sup>64)</sup>.

Es dienet dieses Statut zum Beweise, wie mangelhaft ursprünglich die Statuten gewesen sein mögen. Es ist vom Jahre 1376, wurde in diesem Jahre von Bonifazio de Lupis als Capitano und Podestà bestätigt, und seit dieser Zeit nie einer neuen Redakzion und Verbesserung unterworfen. Es besteht aus vier sogenannten Büchern, wovon aber jedes nur wenige Kapitel, Rubriche genannt, zählt. Die Gegenstände sind ohne Plan und Ordnung unter einander vermengt. Das meiste besteht in Satzungen über das Gemeinwesen; über das Zivil- und Kriminalrecht kommt darin sehr wenig vor. In letzter Hinsicht ist das Gesetz gegen die Gotteslästerung eines der sehr wenigen, es wurde mit Geld bestraft; wer das nicht zahlen konnte, wurde dreimal in das Wasser geworfen. Von den vielen vorkommenden Geldstrafen erhielt gewöhnlich die eine Hälfte die Gemeinde, die andere theils der Beschädigte, theils der Anzeiger. Gegen Kriminalurtheile konnte appellirt werden.

---

<sup>64)</sup> Le Ordinazioni Sive Statuto di Primiero - confermato et approvato per l' Egreggio sigre. Bonifazio de Lupis di Parma, di questa medesima Giurisdizione del Castel della Pietra di Primiero Podestà e Capitano etc. l' anno del Signore 1376. Ms.

Verwundungen, auch die in Verlust eines Gliedes bestanden, wurden mit Gelde bestraft. In Beziehung auf Mord und Todschlag ist nicht die Strafe des Thäters, sondern nur jene der Gemeinde angegeben, in der die That sich ereignete, wenn sie den Thäter nicht verfolgte. Falsche Zeugen wurden mit Gelde, Abhauung der rechten Hand, und Brandmarkung auf der Stirne gestraft. Konnte ein Verhafteter Sicherheit leisten, so mußte der Richter (Podestà o Rettore) ihn auf freien Fuß setzen; wo nicht, so konnte er um Hülfe rufen, und jedermann hatte das Recht ihn zu befreien. In zivilrechtlicher Hinsicht enthält das Statut mehrere Bestimmungen über den Prozeß, aber beinahe keine über das Recht selbst, nicht einmal über die Erbfolge und Verjährung. Liegende Güter durften nicht an Klöster und Kirchen veräußert werden, weil diese zu den Gemeindelasten nichts beitrugen.

Bei dieser großen Mangelhaftigkeit des Statutes läßt sich vielleicht annehmen, daß man zugleich das Statut von Feltre befolgte, da das Thal einst zum Gebiete des Bischofes von Feltre gehörte. Im Jahre 1401 wurde das Geschlecht der Grafen von Welsperg lehenbarer Inhaber des Gerichtes; von dieser Zeit, nämlich vom Jahre 1407 bis 1636 kamen einige Zusätze zu dem Statute hinzu, die aber meistens nur theils Regulirungen in Gemeindesachen, theils Streitigkeiten mit den Gerichtsinhabern und deren Beilegung betreffen.

## K. Das Statut der vier Vikariate.

Der Gerichtsbezirk bestand, wie noch jetzt, aus den vier Gemeinden: Brentonico, Mori, Ala und Avio. Jede Gemeinde hatte einen Richter, Vicario, woher der Na-

me Vikariat entstand. Zum Vicario schlug jede Gemeinde jährlich dem Gerichtsinhaber vier Männer aus der Gemeinde vor, aus denen derselbe einen ernannte. Er bestellte zugleich unabhängig einen Capitano oder Luogotenente, der zu Brentonico seinen Sitz hatte, und Appellationsrichter war, zum Theile aber auch in erster Instanz Recht sprach. Im Jahre 1619 reformirten oder verbesserten die Gemeinden ihre alten Statute, und legten sie dem Fürstbischofe, Cardinal Karl von Madruz, zur Bestätigung vor, der ihnen diese auch ertheilte, nicht als Fürstbischof, sondern als Herr der vier Vikariate für sich und seine Neffen und Nachfolger; denn die Vikariate gehörten damals als Trienter Lehen den Freiherren von Madruz. Das Statut erschien dasselbe Jahr 1619 im Drucke; es besteht, wie jenes von Trient, aus drei Abtheilungen, de civilibus, de criminalibus und de Syndicis, die beiden ersteren, die vom Trienter Statute nur wenig abweichen, in lateinischer, die dritte in italienischer Sprache<sup>65</sup>). Eine Abweichung ist, daß Forderungen, die sich auf ein öffentliches Instrument gründen, nur in 30 Jahren verjährt werden.

## L. Das Statut des Ledrothales.

Dieses Thal hatte bis zum Jahre 1435 ein lateini-

---

<sup>65</sup>) Statuta Civilia et Criminalia quatuor Vicariatuum nuper reformata, et aucta, et ab Illustrissimo et Reverendissimo D. D. Carolo Cardinale de Madruzio, Episcopo et Principe Tridentino, tamquam eorum Domino confirmata. Tridenti. Apud Joannem Albertum Typographum Episcopalem 1619. Im J. 1641 folgten noch einige Zusätze, die ungedruckt blieben.

ches Statut; dieß wurde im Jahre 1690 in das Italienische übersezt, in verschiedenen Stücken zeitgemäß abgeändert, und so vom Fürstbische und Kardinale Ludwig von Madruz den 26. Oktober desselben Jahres bestätigt. Im Jahre 1777 nahm man eine neue Redakzion vor, die aber nur darin bestand, daß man die bis dahin wieder gescheneen Veränderungen und erflossenen Verordnungen bei den einschlagenden Kapiteln einschaltete, und auf diese Art ward dann das Statut in Druck gesetzt<sup>66)</sup>. Der erste Theil, die Zivil- und Kriminalstatuten enthaltend, ist beinahe wörtlich aus dem Trienter Statute entnommen; eine Eigenheit, vermög einer Novelle, war, daß Stiefbrüder bei Intestatverlassenschaften mit den zweibändigen Brüdern zu gleichen Theilen erben. Der zweite Theil besteht aus 26 Kapiteln, die nur Gemeinde- und Polizeigegegenstände betreffen.

### M. Das Statut von Riva.

Das lateinische Statut der Stadt Riva und der das zu gehörigen Landgemeinden, oder der Pratur, besteht aus drei Büchern, das erste in 36 Kapiteln von den Pflichten und Rechten des Richters, Rector genannt, und der verschiedenen Funktionäre, das zweite in 89 Kapiteln von der Prozeßordnung und einigen zivilrechtlichen Gegenständen, das dritte in 120 Kapiteln von Verbrechen und anderen strafbaren Handlungen, worunter auch jene sind, die im Trienter Statute im Buche de Syndicis vorkommen. Darauf folgt noch ein Anhang von Novellen in 11

<sup>66)</sup> Statuti della Valle di Ledro. In Trento 1777. Presso Francesco Michele Battisti. f.

Kapiteln 67). Auch dieses Statut ist in seinen Bestimmungen von jenem der Stadt Trient nicht wesentlich verschieden. Merkwürdig ist das Kapitel 77 des zweiten Buches; da wird die wie immer geartete Veräußerung einer in der Stadt und Prätur liegenden unbeweglichen Sache an einen Kriegsmann, einen Sklaven oder an eine geistliche Person oder ein geistliches Institut (*militi, servo, personae vel loco religioso*) bei Strafe der Nullität und der Konfiskation des Gegenstandes verbotzen. Dieser Verboth mag im Laufe der Zeit großen Theils außer Übung gekommen sein, so, daß die geistlichen Gemeinden und Institute viele Güter an sich gebracht haben. Da versammelte sich den 26. Dezember 1770 der große Gemeinderath (*consiglio generale*) und beschloß, mit Beziehung auf das erwähnte Kapitel des Statutes, und, wie man noch beifügte, auf das Beispiel der gebildetesten Staaten von Europa, daß alle in der Prätur liegenden Güter, die milde oder geistliche Institute, Kirchen, Gemeinden u. dgl., wie immer an sich gebracht haben, dem Einstandsrechte, vorzüglich der Bürger von Niva, und nach demselben auch der Einwohner unterliegen, so, daß sie nur den zu erhebenden Schätzungswerth dafür zu zahlen oder gerichtlich zu depositiren brauchen. Ausgenommen wurden nur die ursprünglichen Stiftungsgüter des Pfarrhofes, des Spitals, der drei großen Brüderschnitten und der zwei Klöster. Dieses Statut erhielt die Bestätigung des Fürstbischöfes zu Trient und des Reichskammergerichtes zu Weylar, und wurde sohin den 20. November 1774 kund gemacht. Die dagegen von den Vorster

67) Statutum civitatis Rivae cum additamentis et Privilegiis ejusdem civitatis. Ms.

hern der betheiligten Institute erhobenen Beschwerden wurden später durch einen etwas mildernden Vergleich, den der Fürstbischof den 17. März 1787 gut hieß, gehoben. Im Jahre 1790 wurde in voller Rathsversammlung der Bürger eine neue, aus 75 Artikeln bestehende Municipalverfassung entworfen, die vom Fürstbischöfe Peter Vigil bestätigt, und durch den Druck bekannt gemacht wurde<sup>69)</sup>. Sie betrifft nur die Gemeindeversammlungen, die Wahlen, die Pflichten der Syndiker und anderer Funktionäre u. dgl. Geistliche, wenn sie schon Bürger waren, hatten nach altem Brauche kein Stimmrecht.

## N. Das Statut des Thales Vestino.

Dieses Thal bildete einen Theil der Grafschaft Lodron. Es besteht aus drei Abtheilungen, Megola mit der Hälfte von Bolone, Armo mit Turano, Personc und der anderen Hälfte von Bolone, endlich Moerna. Jede Abtheilung hatte einen Richter, Vicario, der aus den Einwohnern immer auf drei Jahre gewählt wurde. Die Gemeinden schlugen drei Personen vor, aus denen die Grafen von Lodron einen ernannten. Die Appellation gegen die Entscheidungen dieser Richter ging an den Commissario von Lodron, der zugleich der Kriminalrichter des Thales war. Das Statut besteht nur aus 38 Kapiteln, und wurde vom Grafen Karl Ferdinand von Lodron im Jahre 1694 reformirt.

Im Kapitel 25 wird rücksichtlich des Erbrechtes mit Ab-

---

<sup>69)</sup> Costituzione Municipale della Città di Riva. In Trento. Per Giambattista Monauni, Stampator Vescovile 1790. 4.

änderung des älteren Statutes auf das Trienter Statut verwiesen <sup>69)</sup>).

## O. Die Privilegien des Mons- und Sulzberges.

Diese Berge, oder besser, diese Thäler (le valli d'Annone e Sole), folgten zwar in Zivil- und Kriminalsachen ganz dem Trienter Statute; aber ihre Privilegien, die sie sich von jedem Fürstbischöfe neu bestätigen ließen, bildeten doch ebenfalls eine Art von eigenem, in 93 Kapiteln bestehendem, im Jahre 1407 vom Bischöfe Georg verliehenem und später vermehrtem Statute <sup>70)</sup>, mehr zur Behebung in früherer Zeit entstandener Beschwerden, als zur Einführung besonderer Geseze. So wird verordnet, aufgebrachte gestohlene Sachen sollen nicht konfisziert, sondern dem Eigenthümer zurück gestellet werden; wenn jemand zufällig ohne Verschulden getödtet oder verwundet, und die Schuldlosigkeit des Thäters gehörig bewiesen werde, so soll weder Konfiskazion des Vermögens, noch eine andere Strafe eintreten, u. dgl.

Hierin bestehen die mir bekannten Statuten der italienischen Landestheile von Tirol <sup>71)</sup>, ohne daß ich jedoch deren Zahl als die vollständige verbürgen will. Da aber, wie schon bemerkt wurde, viele Gemeinden und auch ganze Gerichtsbezirke das Statut von Trient in seinen

<sup>69)</sup> Statuto di Val Vestino Giurisdizione feudale di Lodrone riguardante gli affari giudiziali, pupillari, e comunali. Ms.

<sup>70)</sup> Privilegia Vallium Annaniae et Solis. Ms.

<sup>71)</sup> Man findet sie alle in der Bibliotheca Tirolensis, großen Theils auch in der Bibliothek des Ferdinandeums.

beiden Abtheilungen de civilibus und de criminalibus, nicht so aber auch in jener de Syndicis für das ihrige erkannten, so hatten diese in dieser letzteren Rücksicht ihre eigene Gemeindeordnungen oder Statuten, die ebenfalls sehr zahlreich waren. Im Mons- und Sulzberge hatte beinahe jedes Dorf eine eigene solche Gemeindeordnung <sup>72)</sup>, ebenfalls Statutum, gewöhnlicher Instrumentum, oder Carta Regulae u. dgl. genannt. Aber auch mehrere Gemeinden von Judikarien und anderen Bezirken waren damit versehen. Es würde jedoch für diese Abhandlung zu weit führen, wenn in dieselben umständlicher und einzeln eingegangen werden wollte.

Alle diese Statuten haben in unseren Tagen ihre gesetzliche Kraft verloren.

In den tirolisch-landesfürstlichen italienischen, wie in den deutschen Gerichten wurden die statutarischen Kriminalgesetze schon durch die Strafbücher von Maria Theresia und Joseph II. aufgehoben; des letzteren Landesherren allgemeine Gerichtsordnung, Erbfolgeordnung, erster Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und mehr andere einzelne Zivilgesetze machten auch in die Zivilstatute schon sehr große Einschnitte; indessen blieb davon doch noch immer vieles geltend. Die Sekularisirung der geistlichen Fürstenthümer und der bekannte Traktat vom 26. Dezember 1802 vereinigte aber die beiden Fürstenthümer Trient und Brixen mit dem österreichischen Gebiete, und das durch Patent vom 3. September 1803 in Kraft gesetzte neue Gesetzbuch über Verbrechen und

---

<sup>72)</sup> Bloß von den Gemeinden dieser beiden Thäler verwahrt die Bibliotheca Tirolensis deren über dreißig.

schwere Polizeiübertretungen wurde auch in denselben Kund gemacht, so, daß dort die früheren Kriminalgesetze ebenfalls aufhörten; im Zivilrechte wurde aber damals vor der Hand noch nichts geändert, obwohl durch eine höchste Entschliebung vom 2. August 1803, vom tirolischen Gubernium Kund gemacht den 25. April 1804, die die Herstellung ordentlicher Archive bei allen Gerichten und die Hinterlegung aller zur Gründung dinglicher Rechte bestimmter Notarilurkunden in denselben verfügte, bereits die Absicht ausgedrückt war, auch die übrigen österreichischen Gesetze in den beiden Fürstenthümern einzuführen. Allein durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 fiel ganz Tirol mit den beiden Fürstenthümern an die Krone Baiern, unter deren Regierung durch das königliche Edikt vom 23. Februar 1807 die allgemeine, in Tirol bestehende Gerichts- und Konkursordnung, dann die österreichischen Zivilgesetze auch für die Bezirke von Trient und Brixen vom 1. Juni 1807 an verbindlich erklärt, und alle im Trienterischen, wie im Brixnerischen, bis dahin geltenden Gesetze und Observanzen, die mit den österreichischen Gesetzen im Widerspruche standen, aufgehoben wurden. Ferner erschien unter dem 28. Juli 1807 eine Kundmachung des tirolischen Appellationsgerichtes, wornach Seine Majestät der König am 15. des vorigen Monates zu entschließen geruhet hatten, daß alle jene gesetzlichen Vorschriften, vermög welcher es der freien Wahl der tirolischen Unterthanen überlassen blieb, ihre lehtwilligen Anordnungen, oder ihre wie immer gearteten Verträge unter Lebenden für sich allein außergerichtlich, oder mit Beziehung eines inländischen Notares, oder vor ihrem Gerichtsstande zu errichten, vom 1. Jänner 1808 an auch in den Bezirken von Trient und Bri-

ren gelten sollen. Dabei ward allen Gerichtsbehörden die Aufsicht über jeden Mißbrauch der ferneren Ausübung des Notariates besonders empfohlen, aber auch das österreichische Gesetz vom 2. August 1803 auf alle außergegerichtliche, nicht von den Notaren verfaßte Instrumente über dingliche Rechte auf liegende Güter angewendet. Dadurch litten auch die Zivilstatuten der beiden Fürstenthümer eben jene Beschränkung, der die Statuten der altlandesfürstlichen Gerichte schon länger unterlagen.

Doch alle diese Gesetze und Verordnungen behielten im Trienterischen ihre Kraft und Anwendung nur bis zum 30. Juni 1810, indem dieser Landestheil, in Folge des Staatsvertrages vom 28. Februar 1810 dem Königreiche Italien einverleibt, und vom 1. Juli 1810 an den italienischen Gesetzen unterworfen wurde. Im Strudel dieser Gesetze ging das Trienter Statut mit allen italienischen Partikularstatuten unter.

In dem bei dem Königreiche Baiern damals noch gebliebenen Landestheile wurde an den Zivilgesetzen nichts Wesentliches geändert, und so kam es, daß die tirolische Landesordnung und andere deutsche Statuten länger als die italienischen einen Theil ihrer Wirksamkeit behielten, die aber nach der glücklichen Rückkehr Tirols unter die k. k. österreichische Regierung durch die im Jahre 1815 geschehene Einführung und Kundmachung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht minder erloschen ist. Bloß die statutarischen Gesetze über Verjährung haben noch durch einige Jahre Anwendung, und auch die Bestimmungen über Livellar, und Zensuarverträge und Zinsen, und über grund- und erbrechtbare Verhältnisse, so wie über die Zehnten, in so weit darüber in den Statuten etwas vorkommt, müssen noch setzner daraus beur-

theilet werden. Auch mag von den Gemeindeordnungen noch Manches, was von neueren Gesetzen nicht geändert worden, oder mit diesen nicht im Widerspreide steht, beobachtet werden. Im Uebrigen aber sind alle diese Statuten nunmehr nur historische, aber sehr wichtige Urkunden und reichhaltige Quellen für die Landesgeschichte überhaupt, und insbesondere zur Kenntniß der ehemaligen Verfassungen, Ständeverhältnisse, Sitten und Gebräuche, die kein künftiger Geschichtschreiber unseres Vaterlandes unbenützt lassen darf.

---